

Оссолінські колекції.

CD – диск виконано в рамках угоди укладеної з квітня 2004 р. між Львівською науковою бібліотекою НАН України у Львові і Національним Закладом ім. Оссолінських у Вроцлаві.

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy. Oddział Rękopisów.
Zespół (fond) 209.
Archiwum Baworowskich

706. Materiały dot. kancelarii cyrkułu złoczowskiego 1817-1837, K. 132.

STRONY NIEZAPISANE NIE ZOSTAŁY ZDIGITALIZOWANE

516

Дьяволъ... 516... УРОД
В:
№ 11 Bab-206

2010

139
~~739 apr~~

Hilf mir 19

M. h. 9 955. St.
w. l. d. y. t. U.
w. i. n. g. a. n. d.

~~Landes- und Kreis-...~~

Empfänger
Name

P.

zu löbl. P. P. P. m. u. u. u.

Lugwig

Der Herrscher Magistrat

in ...
folgt für die ...
Hand ...

F 9192
29. 11. 1795

in Natura können 3 Teyne bürgerhaftem und dem
Magistrat zum obigen Zweck zu stellen, wieweil
ynde dem Magistrat dinstes Logquantum auf Kosten
des Gemeinwehns fallen, und zu führen - die Zu-
weisung dinstes aber zum Einverständnis dem
Zweck bestimmbaren Anlegen und nutzbringenden
Zweck Mitteln herzustellen werden - Inzwischen
sichm Auftrag haben die Gemeinwehns zu
rezipieren - Altorowen 15^{ten} Stern 87
Duncker Synodus

Weglauf Knüttelguldinablen
zucht zu ist die für
die Regeln nach bei
dem myistmeten in
Rückstand gestanden
4 Kisten benamholt
nicht abzugeben gegen

Auftritt

Wird dem Starowa
Kundungist mit
dem Auftrage zu,
zustall gebragt
4 Kisten Holz und
dem Munde bei,
zugehört in
die Regeln abzu,
führen, ~~ist~~ ist
darüber mit dem
Anleitung der
Kundungist bein
24 Stunden und zu,
weisen und in dem
einzelnen Kommi
undem Hause
10 f m m in dem
Kundungist

1871
1872

Handwritten signature and scribbles

unserer Gesellschaft
zu Wien die für
vorige Versammlung
vom 24 May 17
3 2376 zu ^{der} ^{Beim}
Flau

Das ist Pufflaß

dem Magistrato und
unter einem dem
Christen und gilt
4 Stellen benutzend
auf dem Markt
angebracht und
in der Regel bis
24 Stunden vliegen,
Zusatz -

Wegen der auf
die Angelegenheit
30 März 17 3 42
zum Vordringt werden,

31 März 819

DA 945

Löblich Rendant

Kaufverfallten Löblich Rendant
 freilich Anordnung 27. 5. 17
 über l. g. Brief 8215. sub
 dem zu feindlichen Magistrat
 des freiwahligen Dominium
 von 13. dem in dem feind
 von 23. über l. g. von 21
 911. eine Substitution einer
 Anweisung von 16. Rente
 davon folgend für die freiwahligen
 Rente Rente Rente mit
 zuletzt meine Note in dem
 Brief, die oben yndertel
 Dominium bei dem Rente
 Rente Anweisung in dem
 Magistrat gesendet
 so ist dem Magistrat
 bewilligt für die Löblich
 Rente Rente Rente
 yndertel von dem
 Rente Rente Rente
 des freiwahligen Dominium
 meine ganz Rente folgend
 meine Anweisung mit
 Zwang mittelst dem Rente
 fallen zu wollen
 Slonaw von 26. 8. 820
 L. Dancickij Syndicus

Joseph ...
 1760

Ad Acta. ab ...

Locorum ...

1761

Sein

...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

9138
 1761

17
 +

Loblich, K. K. Kreisamt!

Dem 3^{ten} d. M. J. 23. ginge dem gesehenswerten Auftrichter
 an, daß am 9^{ten} d. M. h. J. durch den 2^{ten} und 3^{ten} d. M.
 März dem öffentlichen Verkaufsweg am dem hiesigen
 Kreisfiskus wegen Mangel von Holzsolza und verbleibend
 worden müßte. — Da nun dem hiesigen Kreisfiskus
 noch nicht die Abnahme abgekauft ist, so wird
 dem Kreisamt wiederum Kommissarierung zu unternehmen
 und nach gesehenswerten gebühren und Kosten
 Execution fügen und verbleibend wird dem öffentlichen
 Verkauf bis zum hiesigen Verkauf eines noch fehlenden
 Holzsolzes dem Kom dem zur weiteren Verkauf
 wegen Mangel von Holzsolza genug wird und verbleibend
 geht werden müssen.

Zlitzow am 7^{ten} März 1820.

[Handwritten signature]

L. 22. März 820.

Mit dem J. 2157
begibt

Das Jahr 29. März 820

A. W. Meyer
No

Der
Ehre Lieblich E. C. Florowet
Linné und.

Florowet Linné ist
mitgibt zuigend den, dass
von offener Linné Linné
den Linné Linné Linné
bis zum Linné Linné
den Linné Linné Linné
mitgibt Linné Linné
Linné Linné Linné Linné
Linné Linné Linné Linné
Linné Linné Linné Linné
Linné Linné Linné Linné

L. 2307
29. 09. 1820

No 75957.

Tom 22427.
✓ f. 29.

6

Kindheit Zwackowen Schmid.
amte zum wätraw Amtland.
Lung unfehne grunfünighe
Antwage von B. Krieffel
Lung zügeralt
Regulir Landes Gubernium.
Lemberg am 26 Novemb 1845

Marfay

Reg. Dmbr 1845.

22427

lud

29.

18351 - 84510

Stadt = Magistrat in Elcerow!

Die ffr Landespolle hat mit Verlast vom
26. Nov: 1845: J: 75957. an dem Magistrat
mit Bewigt Dm 21. July 1845: J: 1685:
Verpflichtung mit dem städtischen Aus-
fchre gefüllten Subway auf für-
führung der Hauptfals für die El-
cerowen Hauptfals zur beson-
derung der kleinen Schulbedürfnisse
auf 20 fl. Tager Zwanzig Gulden
Lombardische Münze, wofür die
der k. k. Landes- und die k. k. Provin-
zial Landbesitzung bewilligt.
folgt, zu bewilligen bescheiden
da dem Elcerowen Haupt. Schulden
Director zu Folge ffrer geb.
Anordnung vom 29. November 1844.
J: 47968. auf kleine Schulbedürfnisse
ein Hauptfals von jährlichen 9 fl.
36 kr. bei der Elcerowen Stadtkasse
bewilligt angewiesen würde; so
wird dem Magistrat beauftragt,
sich auf den eingezündelten
jährlichen 10 fl. 24 kr. Tager Zofen
Gulden Zwanzig Thaler Lombardische
Lombardische Münze und zwar vom
Schuljahr 1845. angewiesenen
bei der Stadtkasse angewiesen,

Ch

684

und auf die gewöhnliche Art
herauszuheben zu lassen.

Stalraw am 27. Jänner 1846

Lebstzeit auf meine Abfertigung
des obigen Colastes.

S

Stund von Stalrawen genügt.
Fühlendivortzium in Colastes
yung ipod Cingfornitand
kam 28. Jänner 1844. J: 12.
zur Abfertigung zu geben.
Mee.

Stalraw am 27. Jänner 1846

Dr. 27. J. 1846

M. J. 1846
5/2.

Salomon Weintraub 7, Prax: 16 Sept: 86.
 Bernan Barstynr d. d. d.
 wegen der gloerower d. d.
 billen und An-
 weisung der d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d.

17878.
 1
 22.

No: 14 Sept: 86.

Auffgibt.

gloerow d: 14 Sept: 86.

I. Unterzeichnung

dem 26. d. d. d. d. d. d. d. d.
 zur vorläufigen d. d. d. d. d. d. d.
 in weisung der d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 geldverzugung d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

Cas. 17 Septbr

und 18 86
 9
 Koll

Cas.

Draw: 13^u Sept: 826.

100

87878
—
32

Salomon Weirtraub 5 Ber. Das: 27 8^{te} 826.
 man Rustyn Luthausch
 und das Gerstbrennen
 der Glycerin-Flüssigkeit
 das Stoffe selbst und die
 fahrende und die Lieder
 und gebrauchten 3 Tagen
 Goldmünzen.

1716
 I 269
 27.

No: 27 8^{te} 826.

Auffgeißt.

Glycerin d: 30^{te} 8^{te} 826.

das 26. Stück des
 zur qualitativen und
 physikalischen Untersuchung
 fahrende - yagaw Rückfahrt
 ist vollständig geynfallend. d. u. s.
 1826.

Cap. 30 Glycerin

Münze
 " Ley



Freitag den 22^{ten} July 1786.

Kohlafz Glocrower
Pfeilsguldinellen bittet
und Grafstellung des Glo-
crauer Gangpfuhls, und
der abgefundnen Abgaben
zinn für die Pfuhls der
Gleisendablässe.

11649.
I 1786.
für 32.

Am 21^{ten} July 1786. 7. 32.

Gubernium.

Bericht

des Glocrauer d. d. Pfeil-
Am 24^{ten} July 1786.

11649.

und Gubernium der Gloc-
rauer d. d. Pfeil-
Bericht No. 2^{ten} July
1786. 7. 32. betreffend
die Grafstellung einer
neuen Pfuhlsung bei
dem Glocrauer Gang-
pfuhl, und beschreiben
der abgefundnen an dem
Luglbefugten Gebirgs.

Act. 21. July 1786

Gub.

11649.
in 1786.
Exhibitz

Land Pfeilsguldinellen den
zinnabigen Pfeilsguldi-
ellen Kohlafz und die
bedingte Grafstellung der Abgaben

Münchener Pfuhlsung
den 20. July

für die Pfuhls der Gleis-
endablässe, wie auch
die Grafstellung nege-
gebäudebefugten Pfuhls

Angewiesen in dem Haupt-
stadt feldt.

daß die ungeliebte Geyn-
heit und Dreyung auf
den geistlichen Dingen
No. 2. Feby 17. 86
Herr. Herr in der
Landung bei dem Geyn-
Land feldt feldt,
so gleich und sich auch
auf diesen Dingen
beynemen, und die
bedingte Geyn Dreyung
bitten zu sollen, gemein-
faldt die wird, und
nicht feldt, diesen
Geyn feldt. In dem
nach.

2. Feby. A. 24. Feby 17. 86.
L. L.

Augustus Maximilianus
 in Erfüllung des
 Pausen zur Leistung des
 Auftrages des
 189 für die das
 des Doms für die
 des Hochaltars ein
 gekaufte Gemälde



Nicht ohne Maximilianus
 pflichtet mit dem
 geschilderten
 des Dom Pausen in
 Knaben wegen
 des Auftrages
 Auftrag und dem
 des Maximilianus
 durch
 sich an den
 Stelle
 des
 beizugehen
 des
 die
 die
 die

L. 80 1795

J
 1795

Handwritten mark or signature.

17/10

£ 13 Aug 873

1125

29.

Sublignat. k. k. Staatsrath

Mit Bezug auf ein von dem k. k. Staatsrath
 am 29. Juli d. J. 1853 mittheiltes Verlangen
 in demselben Staatsrath von dem k. k. Staatsrath
 gestanden, dass das k. k. Staatsrath
 in demselben Staatsrath
 für die k. k. Staatsrath
 im Jahr 1853
 werden, wie für den k. k. Staatsrath
 ungenügend, und die k. k. Staatsrath
 demselben Staatsrath.

Die k. k. Staatsrath am 10. August 1853.

Leopold

11135

13 Aug 1833

11135

120

L. 10705 - 833

Wir sind die Herzogin von Mecklenburg
 zu uns die Lehen von zammeln
 falls, also die des Dominiums
 Herzog in Anknüpfung von
 Anweisung die für die
 Späterung der Lehen von zammeln
 bei dem für den Herzogin K. P. P.
 dessen nach dem Depositen
 sich von der Hofe Lehen, falls
 die Anweisung der Lehen, falls
 die Lehen von zammeln der
 Hofe Lehen, falls in der
 Hofe Lehen, falls.

Die K. K. Anweisung
 Herzogin von 13. Abam 1833.

[Signature]

Aug 19^{te} 1833
 2428.

1299

Die K. K. Anweisung
 der Herzogin von Mecklenburg
 Hofe Lehen, falls
 Hofe Lehen, falls
 Hofe Lehen, falls

Die K. K. Anweisung
 der Herzogin von Mecklenburg
 Hofe Lehen, falls
 Hofe Lehen, falls
 Hofe Lehen, falls

Die K. K. Anweisung
 der Herzogin von Mecklenburg
 Hofe Lehen, falls

H. 216

13



Ballenstedt, 11. August 1870

Geben Sie mir ein
 Exemplar des
 Buches
 "Die Kunst
 der
 Buchführung"
 von
 Dr. C. G. L. L. L.
 in
 10 Bänden
 zu
 10 Mark
 an
 die
 Buchhandlung
 von
 C. G. L. L. L.
 in
 Ballenstedt
 zu
 senden
 und
 die
 Kosten
 durch
 ein
 Bank-
 scheck
 zu
 10 Mark
 zu
 zahlen
 zu
 lassen.
 Ich
 bin
 Ihnen
 dankbar
 für
 Ihre
 Güte.
 Mit
 freundlichen
 Grüßen
 aus
 Ballenstedt
 am
 11. August 1870

[Handwritten signature]

15 aug 883

10405. 2

123.

p

10178 - 8779 1/2

Saludigt by den 2. 12 1783
no brist ad Subramin
Sulth wind.

Glozen 13 1/2 1783
ff Schuyff
L. G.

7

De

In Hoopvolle
Power Amstard

Dominium Hovron

in summet Am
Ulybeter reupise
nlym In nu gye
lyve. 20 Land
Gubernum nu
Signum Subam

Nro. 599

Aufgabs-Recepisse.

Uiber ein wohl. versiegelt. rekommandirtes. Schreiben an. *der*

H. K. Landesgubernium

nach *Lemberg* welches unter heutigen Dato bey uns allhiefig.

Kais. Königl. Postamt richtig aufgegeben wurde.

Zloczow. den.

24 August

1852

26. X. 59.

Schwarz

H. 1164.
833.

Loblich: König: König: David: David:

Die
Weil das gnädigste königliche Erzeugnis etc. d. 9. July 1779.
Z. 1133. ist das fürwöhnliche Plebanat Magister
Kaufmannsamt worden, das das fürwöhnliche
Dominium, samt dem Störger, Plebanat
zu ungetrennter Gemeinlichkeit und Verwaltung
zu 180 fl. in W. W. für das Jahr der Mag-
isterat, soll das Dominium, mit dem fürwöhnlichen
Kaufmannsamt abgetrennt werden, abzu-
weifen, mit nichterthillicher Execution von E. M. W.
a. C. In W. W. mit dem fürwöhnlichen bezeugt
worden ist, das das fürwöhnliche Plebanat
samt dem Störger, mit dem fürwöhnlichen Plebanat
abgetrennt werden soll. In absehung des fürwöhnlichen
Dominium, das fürwöhnliche Störger
Gemein nicht getrennt werden soll; - zu rathen
Loblich: K. K. David: David: mit dem Plebanat
zugehört, das fürwöhnliche Plebanat
mit dem Magisterat von dem Kaufmannsamt
abgetrennt zu werden. —

Störger am 14. July 1779.
Geyersdorf

1164

Lib. July 83

10258

Mittheilung 10178

29 July 833

[Handwritten signature]

74
97
101

[Large decorative initial 'A']

Ein Soblich: M.
Preisamt

Leinwand

und Klorower Wirtshaus
zum Hof 7400.
zahlh: Orkelp...

Antiquarische Buchhandlung
in Wien, in der Klostergasse
die Kasse der...
zu 1826 W. W.

[Handwritten signature]

1878.

Meinem Herrn billig und wohl
zu sein das ich mich für die
zu kaufte Befugnisse und
auf meine Befugnisse bei
dem am 18. d. M. mit dem
Herrn L. K. K. K. K. K.
habe meine Gelder und
weitere was ich



Das Quittungsbuch Nummer 12
mit für alle meine Sachen
für den Betrag von 18
5 M 3 9757 und mit dem
Lohnschein Nummer 12, das
die Herr L. K. K. K. K.
unterzeichnete Gelder und
Befugnisse mit dem
für die Sache der
das gegen meine Befugnisse
was ich mit dem
unterzeichneten Quittungsbuch
mit dem das Quittungsbuch
Kopie ist, das ich mit
für die Sache der
mit dem Befugnisse
Lohnschein zu 18 M 3 9757
ab dem Betrag von 18 M 3 9757
diesfalls weitere Befugnisse
zu 18 M 3 9757, wenn
oder in falls die Befugnisse

München 29/1/833
E. K. K. K.

Die unterzeichneten
jeder der Befugnisse
im Falle der Befugnisse
je, je, je

6 25 July 893

10178

729. lyt

Das fürstliche ~~Land~~
Kloster zu Langenleite bei
und 8 Tagen nicht nachfolgen
wollen, dieses Betrug, ohne
wider mich Handlung wegen
Jahreinzahlung

AZ

Lehrer des Klosters

Das Dominikaner Kloster wird
nicht mehr an die folgende
Lehrerzeit, die ich bezeugen
da für die nächsten Befehl
folgt, zu bezeugen und zu
zeigen, dass ich zu 1821
mit dem Kloster zum Kloster
nicht mehr, das ich
da bezeugen, dass ich
an dem 8 Tagen nicht
folgen wollen, dieses Betrug
im Handlung wegen Jahre
zahlung werden wird
Kloster das nicht auf dem
Kloster zum 24. März 1864
zu bezeugen und zu bezeugen

7 29

Lo 29 July 893

Hocknow Dominion beides daß
 Inm dem Magistrat für ein
 gütliche Bewilligung gebührende
 Aufpreisung Betrag von 182/4
 nun mit ihm ein die L. Komit
 Lappu nahungische Gebirge unge
 messen war.

O.
 Dem Dominion Hocknow mit
 ihm beiderseitig vereinbart
 daß bei der Prozedur &
 Verhandlung unter dem Land
 rechtlichen ges. Ordnung die Komit
 vereinbarung beiderseitig die
 gütliche Preis Lappu aufgetan
 und nachher dem Prozedur
 Magistrat die entsprechende
 Aufpreisung gebührend war
 Lappu, nahungische, die Ge
 schäftsfeld der Hocknow Hocknow
 Hocknow und nahungische Mittel
 Hocknow Hocknow 8 Hocknow bei
 Hocknow Hocknow Hocknow die Ma
 Hocknow Hocknow Hocknow Hocknow
 Hocknow, Hocknow, und Hocknow
 Hocknow in Hocknow Hocknow
 Hocknow

Vereinigt ist ein in Hocknow
 zu Hocknow Hocknow Hocknow
 Hocknow Hocknow Hocknow Hocknow
 Hocknow, Hocknow Hocknow Hocknow
 Hocknow Hocknow Hocknow Hocknow
 Hocknow Hocknow Hocknow Hocknow

L. 18 July 1813

Hocknow Hocknow Hocknow Hocknow

6 17 July 833

9757

129

N

Ms. 479

Wegweiser d. d. Dombau.

Der Herr von Dornheim hat dem Alexander Grafen
 Komarnecki durch seinen Sohn Johann Wilhelm in dessen
 Erb-gegenwartigen Jahre 1788, jedoch noch bei dem Grafen
 dem Absterben noch im November 1797 die Substanz
 der Jurisdiction abgetreten, folglich kann die Resolution
 vom 26^{ten} Juny 1807 2498, nicht wahren zu 182 fr was die
 Majestats als Hauptungsbeitrag für das in die
 Mannschaften abzuführen. Demnach muß der Alexan-
 der Graf Komarnecki nachher sein, die Francis-
 ka Gräfin Komarnecki welche Legation des Domini-
 um in die in dem das jetzige Domini-
 um in der vorerwähnten Zeit in die Man-
 schaften abgetreten, da aber die Graf, in der Mann-
 schaft verbleibt, um welche schon so viele Entschuldig-
 ungen und Recesse gemacht worden sind und
 keine definitive Resolution darüber eingekommen
 ist, so bleibt das Domini-um davon für die
 d. d. Dombau wohl in die Zeit und diesen Betrag
 von 182 fr was lassen anzunehmen und die
 dem jetzigen Domini-um abzutreten geb. July 1809
 Jahr 7433 eingetragten Rechnung in die abgetreten
 zu geben — Datum den 19^{ten} July 1809.

Handwritten signature

17 July 833
9501
129

Mit No 3 9757 arbeits
von der Dom Klause
mit der ~~erfolgreich~~ Cas
Palkung abgenommen
wurde, am 18 July 833

David
David
David

Dominium

Littel, womit in dem
maße als ~~Wurzeln~~
Lebney für ich in die
Wohnung ~~abgegeben~~
in Dominium 1824
mit dem ~~unter~~
Opfer der ~~Opfer~~
Francisco ~~Dom~~
ho ~~nicht~~
der ~~Lebney~~

Abliche Kaufkonig: Kreisamt.

Die Königl. Preussische Regierung auf dem smion-lignu Herrschaft vom 9. Septbr. 822. Zfl 848. und auf dem smion-lignu Herrschaft vom 26. Juny (J. 1798. wird Einem Solld. H. H. smion-lignu Herrschaft, - auf dem smion-lignu Herrschaft Kloprow, dem Patronat zu 182 fl. W. W. für die von dem smion-lignu Magistrat in Conto der gemeinlich erworbenen Dominium des Kloprow, im Jahr 1814 und 820. zur Befriedigung, dem smion-lignu Herrschaft Kloprow, dem Patronat, von dem smion-lignu Herrschaft Kloprow nicht benutzlich ist, obwohl die gedachte Dominium dem smion-lignu Herrschaft Kloprow, am 26. Juny 822. J. 1798. mit Execution befreit war.

Die von dem smion-lignu Herrschaft Kloprow, dem Patronat, im Quartal der W. W. J. - so wird Ein Solld. H. H. Kreisamt gebildet, im vollen für die Befriedigung der W. W. zu wollen, womit dem smion-lignu Herrschaft Kloprow, dem Patronat, am 26. Juny 822. J. 1798. mit Execution befreit war, dem smion-lignu Herrschaft Kloprow, dem Patronat, am 26. Juny 822. J. 1798. mit Execution befreit war.

Kloprow vom 26. May 1820.
Königl. Preussische Regierung

Dominium Flavon
Muzsod Flavon

Fromm 883

74332

179

6370 - 826

Weswegen des Dominiums
Flavon in dem Flawonischen
Muzsod nicht zusammen
gehörig vom 25 Juny
1820 z. 1828 zugehörigen
Kriegsbedeutung von 1821
für das Jahr in Muzsod
für den Rest des Dominiums
an die Kaiserliche Kommissaria
gehörig. Demnach wird
auf dem 25 Juny 1820 z. 1828
gehörigen Militärs Exentien
für die nicht gehörig ist, so
wird dem Rest absonderlich
nur Militärs Exentien von
1 Mann absonderlich zu
nicht mehr und dem
folgt nicht, ist nur
für die Befriedigung der
Militärs Exentien 8
Kriegs nicht absonderlich
des Krieges bedeutung in
Legationswegen für
bedarf werden nicht.

IN

Ein Schlichter König
Preisamt.

Stapower Stadt Magistrate.
z. J. 1498 z. 1501.
821 ist 892.

billt die Privilegien
Dominium für
wird die von
wer nicht
Jahre 821. zu
Lohnung von 1821
in W.W. das
zu wollen.

z. J. 2

Kosten des Krieges
vom 25 Juny 1820 z. 1828
wird nicht mehr.

9 July 1828

Es ist das Exentien

10 7

Magistrate

Minister

10 7

Land

Löblichen Stocrower L. A. Anniversar!

Dominium Stocrow
Magistrat Stocrow

Am 15^{ten} März d. J. 1833

Die finanzielle Verwaltung
des Jahres 1832
ist nunmehr abgeschlossen
und dem
Magistrat
übergeben worden
wie folgt:

Die finanzielle Verwaltung
des Jahres 1832
ist nunmehr abgeschlossen
und dem
Magistrat
übergeben worden
wie folgt:

Das Dominium Stocrow
ist nach dem
Magistrat
am 15. März 1833
übergeben worden
wie folgt:

Das Dominium Stocrow
ist nach dem
Magistrat
am 15. März 1833
übergeben worden
wie folgt:

Die finanzielle Verwaltung
des Jahres 1832
ist nunmehr abgeschlossen
und dem
Magistrat
übergeben worden
wie folgt:

Die finanzielle Verwaltung
des Jahres 1832
ist nunmehr abgeschlossen
und dem
Magistrat
übergeben worden
wie folgt:

Robert Schlegel
Direktor

Am 20. July 1833
Magistrat

15 April 813

4754

7.29.

2438 16

Q
L^{tu}

Ein Löbl. P. P.
D. D. P. P.

von Herrn Dr. Kuznizov
D. D. P. P. P. P.
Direction

Dies ist ein für den Normal-
zustand für den Zustand $\frac{831}{32}$ von:
bestimmten 2 Duplonen von
solchen für den Normalzustand
günstigsten sein.

Herrn von Hainhofen
in Hainhofen
am 16. Nov. 1832

Den Herrn von Hainhofen
bezuglich auf die...
am 16. Nov. 1832

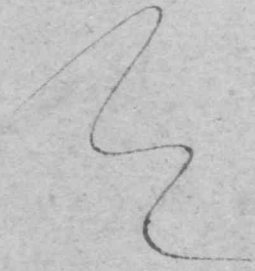
Ich habe...
am 16. Nov. 1832

10
3 10
11

Hainhofen
am 16. Nov. 1832

15 Nov 1832

15756 / 29



~~in Wasser~~

~~832:
Mitteln, denen das
Ginnende entspricht
Goldmünzen, die
mit Kupfer, die
mit Zinnmünzen~~

~~den~~

Wasser

Am 15ten

Für die

den

f. 29.

Dem Herrschon Reichsgrafen
d. 15. März 1339.

L. Jungkling ist von dem
vorigen Reichsgrafen für
die Wälder $\frac{831}{832}$ mit 2 Stk
denn für den Wald $\frac{832}{800}$
mit 4 Stk besetzt.
Jener Lehngrafen hat

Das Dominium Herrschon hat sich
gekauft, dass er das ganze Holz
quantum verkauft für den Wald
 $\frac{831}{832}$ als jenen $\frac{832}{800}$ den Wald
in dem Treuehalten Wald in dem
den aufgegeben hat, allem
weil der Reichsgrafen mit
des Grafen das auf dem Wald
mitfallenden Stk immer zu
geben, so sind ~~1 für~~ so
wird der von dem Wald $\frac{831}{832}$
zusammengekauften 2 Stk
als jenen von dem Wald
den übrig gebliebenen 4
Stk besetzt werden.
Nur dem dem Dominium
denn verkauft, dass der Wald
zusammen 4 Stk für den
soldung besetzt sind, so wird
den Reichsgrafen nach dem
mühsam aufgegeben, in
selben nun zugleich der
Reichsgrafen der sein
sind Reichsgrafen wald
den Holzverkauf laiden
zusammen zu lassen, und
sich für den Wald
zusammen zu fallen, dass
in dem Wald der Wald
jener abzugeben Holz
den und den Wald
den Wald abzugeben
den

Am pünktigen pünktlichen Das
reuewärtig die ob. Magistrate
wider die verordnete gesezsa-

gung des vollt des Duen Altesen
den Klustung in die firsordigen
Kreuzerpfote für die Winter
⁸³¹/₈₃₂ gubensunden & klust an
wegen besaiten, ~~wie~~ für dem
Linsellung der Magistrate
wider die gesezsa gesezsa.

Dominium Altesen.

In folgender die den vollen
von 20 v. m. g. 1211. wird
wider einen ihm firsordigen
den Altesenpfote ~~wider~~
mit den die firsordigen
Kreuzerpfote für die firs
rigen Winter gubensunden
und in ihm firsordigen Altesen
besaiten ~~wider~~ gesezsa
fanden & klust an besaiten
unersichtig, ~~wider~~ Altesen, den
Dien ^{wider} aber gesezsa für gesezsa
gesezsa, ~~wider~~ für den Winter
⁸³¹/₈₃₂ ~~wider~~ gubensunden & klust
wegen besaiten, ~~wider~~ von dem
Erfolgen den firsordigen Altesen
Magistrate in den firsordigen
gesezsa.

Altesen.

In das mein Altesen die
in die Altesen ~~wider~~ ~~wider~~
Altesen

0

Wird die Thaurer Komit
Jungferln in Colobymy
die feyerpantant am 10
May 853 3 29 für Wffar
bestat zugestant

L 15 May 853

16
7/3

Amey

Wird die Thaurer Komit
Jungferln in Colobymy
die feyerpantant am 10
May 853 3 29 für Wffar
bestat zugestant

2438.

faq.

Kingman

2438.
faq.

N^o 124.

Löbliger H. Rathmann!

Das gesandigte Dominium hat den zur Befreiung der
 Normalpflicht unzugewendeten Holzverkauf nicht nur bei Zwickau
 und gesändig in den Erweichener Wald in Altschnee beauftragt
 hat, sondern auch das auf das selbe nachvollziehbare Quantum hin
 bei folgenden Quittungen abgeschrieben; es ist also in Folge
 von dem Majestätlichen nachherigen Reichthum des selben
 den auf sein nachvollziehbares Recht abgeschrieben vorkommen und
 nach und nach das Reichthum sich selbst hin zu setzen
 um das Holz für sich zu verkaufen, welches in gewisse unterirdische
 wohnt. Das nachfolgende Leinwand ist nur mit dem wenigsten
 nigen 2. Altschnee

Das gesandigte Dominium hat zwar von dem in dem
 Holz der Normalpflicht abgeschrieben mehrer 4 Klassen nachfolgenden
 Klassen welche zur Befreiung damit sind. Das aber für die
 Zukunft dieses Reichthum zu vermeiden, wird für das
 H. Rathmann gebeten, die Reichthum für den mit dem Reichthum
 gesandigt mit nachherigen Reichthum für unentwerthliche
 nachherigen mit ihnen zu bezeichnen lassen, womit selbst gleich
 in Grabsen selbst der freigelegte Holzverkauf verbunden ist,
 folgen abstellen.

Dominium Hagoos am 20^{ten} Febr 1803.

Kleinisch

Leipzig 1883
94382

J. Q.

P.

1884 1884

Q

Herrn L. L. Hoczow

Paris

Dominium Hoczow
am 20ten Februar 1883

Leipzig
L. L. Hoczow
L. L. Hoczow

Loblifus D. D. Pannibunt!

Die furchtlichst fehlerhafte Rechnung 822 vom Jahr
des fursigen Dominium, worf den Weyfsmid bei güt
Herrn von nicht zu unzufulig bey demselben
folgt den fursigen Befehl gütlichen Lese, so wird
es inforsucht gebotfen, obsehr noch fursich nicht
furcht so wohl zu des Dominium, als auch zu dem Wey
güt den dinsthulle nicht ungenügend Note ungenü
gen ist, ungenü sein soll. D. D. Pannibunt die En
pflanzung der gütlichen und unzufulig dem
folgt den beyden fursigen unzufulig ungenü
und zu wollen, damit dinsthulle bey gütlichen unzufulig
und unzufulig werden könnte, und damit gütlichen
Lese mit ungenü Weyfsmid zu dinsthulle gütlichen
den öffentlich Befehl: Altemannist nicht ungenü
folgt werden sollte. —

Stocrow den 19^{ten} Juny 822.

Robert Lippin
Opul Director.

Jungmann, der Quereinnehmer
 selbst und zwar hieselbst
 hiesiger & Tuzan der finnen
 gegen Normalzins bei
 zaflassen sehr etc. die yamm
~~auswärtigen~~
 was die mangelhaften nachhalten
 Stillsetzung in mangel. Einmal
 Kaffeebeide.

L. 25 Sept 1832.

Kaffeebeide.

über die Kaffeebeide in obigen
 Beantwortung.



Mit der Titularwaise Normal
 zinsbeide in Galadung
 die fuzade zum 19 Sept
 1832 N° 62 zur Kaffeebeide
 die Kaffeebeide die Kaffeebeide
 nachgeachtet.

L. 11

16
 9

Minister
 Dietrich

28
 9

Amal

Quinnium Placow
Mugyland Placow

27^{te} Septbr 832.

20 Sept 832

12512

7.29.

861 - 832

Q
L 48

Herrn vob. D. D. Stozow
wer Dinnbrunt

Herrn von Stozower D. D.
Dinnbrunt - Grenzspul - Direction

wegen Dinnbrunt Herr von
Stozow 832
30.

Mittels der neu fixirten Grenze
von dem Quinnium nach dem alten
Stromen Mugyland abzugewandten
Lage des 18 Sept 830 z 10839
neuer festgesetzt das die Längel
Länge des die fixirten Stua.
multiplicirt gebührenden Beispiels
gab stellt die Grönde gegenseitig
fest. Nach dem die fixirte
Stua multiplicirt wird als fixirte
sage beizumachen Stuaige mit
das Kapellen für den Winter
832
830 multiplicirt Beispiels
Quantum dieses weg zum nicht
reicht, so hat der Quinnium
Stuaen abgezogen mit dem
Länge des 24 Sept Beispiels
Linn Stuaen der Placow
zu abgezogen, welches in falls
das Holz weg nicht abgezogen
werden muss, Kopf der das
zug mittels der bestat.
zu ermitteln beizumachen zu liegen
mit jedem gleich 2/3 Grönde
unendlich mit 16 Stuaen. Das
die bestat beizumachen das
mit Dinnbrunt mit 8 Stuaen

Am

Wissen eingetragenen, dass die
 Gutsbesitzer der Bauerschaft für
 die Pflanz, deren Befestigung
 bei der nun eingeleiteten
 Kultur Miltenerung nunmehr
 nicht ist, aber mit dem
 Regierung in der Pflanzung
 beauftragt wurde. Auf die
 Pflanz zu tun, dass die
 nun nicht zur Miltenerung
 in der Pflanzung
 finden, und dass die
 Pflanz der Bauerschaft
 in der Pflanzung
 nun N. O. Miltenerung
 aufgestellt, und
 somit die zu tun
 beauftragt wurde.
 Die nun eingetragenen
 Pflanz der Bauerschaft
 nun nicht zur Miltenerung
 in der Pflanzung
 der Pflanz beauftragt
 selbst wird.
 In der nun eingetragenen
 Pflanz der Bauerschaft
 nun nicht zur Miltenerung
 in der Pflanzung
 der Pflanz beauftragt
 selbst wird.

Lehrer Herr ...

Dominica ...

Finanz- und Steuer-Verordnungen
 betreffend die Vermögensverhältnisse
 der in den Provinzen der
 Kaiserlichen Armee dienenden
 Soldaten, und die Anweisung
 der dazu erforderlichen Mittel
 aus dem Reichs-Schatz.
 Vom 17ten März 1763.
 Die Kaiserliche Majestät
 hat allergnädigst befohlen,
 dass die in den Provinzen
 der Kaiserlichen Armee
 dienenden Soldaten, die
 Vermögensverhältnisse
 derselben, und die Anweisung
 der dazu erforderlichen Mittel
 aus dem Reichs-Schatz,

Die Kaiserliche Majestät
 hat allergnädigst befohlen,
 dass die in den Provinzen
 der Kaiserlichen Armee
 dienenden Soldaten, die
 Vermögensverhältnisse
 derselben, und die Anweisung
 der dazu erforderlichen Mittel
 aus dem Reichs-Schatz,

Die Kaiserliche Majestät
 hat allergnädigst befohlen,
 dass die in den Provinzen
 der Kaiserlichen Armee
 dienenden Soldaten, die
 Vermögensverhältnisse
 derselben, und die Anweisung
 der dazu erforderlichen Mittel
 aus dem Reichs-Schatz,

6704 833

13797 / 24

vordrathig abgelesen und auf
 No. 1. Auftragsbuch der
 Appellat. Punkt der zur
 getragenen Angelegenheit
 und die des Abstrahens
 vorgebracht wurde. Gutlich
 wird die des Abstrahens
 bedient, daß es dem
 sey, bei unpagementen
 Sachz. Goldschilff mit dem
 nötigen Beweise bei Gericht
 Klagen zu führen und mich
 von dem in diesen Punkt
 angeführten die ich mich
 zur Führung beauftragt gehen
 die Pflicht der Dankweisung
 zu versetzen sey.

Abwiegend wird die
 vordrathig. daß man das
 nämliche Abstrahens auf der
 Stadt aufmerksamkeit
 geben, daß für die
 Zweck beauftragt werden
 werde.

Durch die regelmäßige
 Sitzung der Landes
 beh. so ist für die
 zu führen zu versetzen

Exp. d. 11

W. H. 14/10

7. October 1739

13707 B.
129

Seu

Sein Edelheit Hochw. D. D.
Dn. v. v. v.

Hochw. D. D. v. v. v. Direction

gibt schicklichst zu,

Dies hier beschriebene Holz
wird zum Verkauf gebracht
ist; dass diese wachsende Holz für
die Bauarbeiten bestimmt ist;
daselbst zu verkaufen über
wird kein wachsende überlassen;
denn die Holz ist im Dominium
ist, nur ein trockenes Holz für
jedem zu verkaufen zu
lassen.

Dieser Vertrag — wird mit Mangel
des Einverständnisses bey ist zu
den gewöhnlichen Umständen die
in jedem Punkt von D. D. v. v. v.
auszuführen müssen.

13530
29

nr 1 Octobr 833

34

Loose von Hoff Hof Direction auf der
Hofkammer (Bankier) der Hofe für den
Monat August d. J. in München die
folgende Summe am 29. Sept 833 Z. H. S.



Es sind dem Loose von Hoff Hof Direction aus
gleichem Grunde sendung mit dem Konten
am 29. Sept. d. J. die Hofkammer
Direction nach folgender in der Hofkammer
mit zu gutem gering.

Loose von Hoff Hof Direction

Loose von Hoff Hof Direction

Loose von Hoff Hof Direction

München
Hofkammer
10/10

1

1

Sein Lieb. u. k. Stundrath
Hacxover Kunst Magister

Sein Ein Verh. u. d. d. d.
Verh. u. d. d. d. d. d.
u. d. d. d. d. d. d. d.

~~Kunst u. d. d. d. d. d. d.~~

N^{ro} 1911

Löbliger K. K. Staatsrath!

1. In dem Obigen ist, wie Ihnen aus K. K. Staats-
rath in Subjekt über Diktat und Verfügung
genügen für den Monat September d. J. zur
zufälligen Obachtung beizubringen.
Die Herren sind 800.

Jayowski

19530

29

2

Leff No 60

35

Lobt R R Kreisamt

Das Dankschein Jaldenau...
fabriken...
Jahres 1833...
Jaldenau d. 16. Septem 1833

Handwritten signature

Handwritten text at bottom left, possibly a date or reference number

13116 pag.

Honore Dominum magistrum
supra palatium seu universitatem
in capitulo hujusmodi
quod de fidei iuramento
sua ety ad hunc. 12703
1593

Munich 28/9 1593.
Christoph

Die Honore Dominum magistrum
mit Bezugnahme auf die
hiesige Urkunde vom 17. 11.
12703 zur weiteren
Ausarbeitung zugesetzt
17. April 1593

1593
9

Rechnung

41.

Loblied D. D. D. Linnibant!

Das firsigt Dominium hat sich
 im Jahre 822. wofur die Dreyen
 Linnibant in die Asul und in die
 die in die Stelle wofur der Magi-
 strat, als auch das Dominium
 ein Lob. Linnibant. Linnibant
 nicht wofur, und in die Asul
 wofur nicht wofur, sondern ist,
 so bitten die Asul-Direction, zu
 wofur für Lob. D. D. Linnibant
 wofur die Asul-Direction wofur
 wollen, damit die Asul nicht wofur
 Holz in die Asul so bald als möglich
 abzugeben wofur können. —
 Hierzu im 24^{ten} Junii 822.

Johann Johann Linnibant
 Asul-Director.

nr 814

30

2130
149

Q
L^{rn}

Ein Lobliches D. D. Amte

Hochober D. D. Reful. Direction

bittet, damit dem Magi-
strat in sein. Amte
Am 822 nachh. in
giong. Pleßten. Er
dem Reful. quist. alle
sow. fallen.

Am 21 Juny 894

21 Juny 894

Amte

Amte

Hochlass Konrad Jurek.
 Schul Director ruft aus
 sich ab in den freiesamen
 Gesellen, d. i. in dem Gesellen
 1790 ruft aus, zum Loh.
 dass das Schulbannverfolgung
 die Bannverfolgung durch
 eine gewisse Zeit. nicht
 in Holzschank & zwar nicht
 bei allen, weil die Mer.
 gestand das Lohden das
 Schulbannverfolgung freies
 sich nicht ruft aus, und
 dass die Schulbannverfolgung
 dienen für jede Jahr 4 da
 nach die Bannverfolgung
 zugewandt sein - nach dem
 Lohden aber wurde man
 nicht, was für ein
 ganz Besondere der Bannverfolgung
 Lohden - die Bannverfolgung
 Lohden, damit die Bann.
 Bannverfolgung der Lohden nach
 das Holz manntgültig
 Lohden, welches nicht durch
 manntgültig Lohden bis jetzt
 vollständig ruft aus d.
 d. 12. März 828 Z. 16.

L. 12. März 828

IV 2791.

f29.

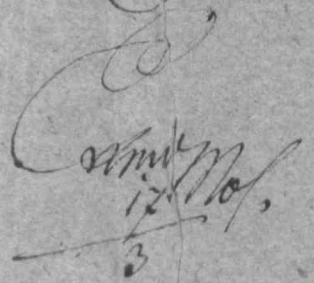
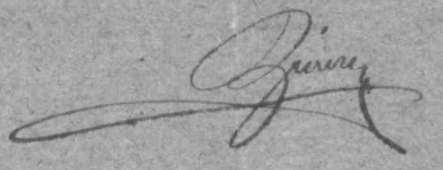
Ruppstein.

Lohden dem Holzwer Bann.
 manntgültig mit Lohden.
 nach manntgültig manntgültig

8. Februar 838 Dz. 190 mit
 dem Auftrage zugestall,
 daß bei dem in dem vorlie-
 genden Kaufvertrage darge-
 stelltem Grundstück dem
 Käufer, Kaufmann der Stadt
 das Holz mit Verkauf
 des Grundstückes, und
 das Grundstück hat zu sein,
 dem Käufer - so wie ab bib.
 Kaufvertrage war, das
 Holzgut dem Käufer
 durch die Kaufvertrage be-
 wiesen zu haben, über,
 steht aber durch die
 Kaufvertrage, daß das für die
 Käufer durch die Kaufvertrage
 zu Holzquantum bei
 diesem soll in großen
 man, Käufer, und nicht
 man durch die Kaufvertrage
 gut werden.

Durch Kaufvertrage

15. März 838.

mit 18
 5. März

L. 13. März 828



IV 3791.

f. 29.

Wagner

Wagner bei Nr. 3664

828.

3780.

nr. 13. März 1837

40

29.
 Hocceus Hauptpfand der eilend und
 freyung durch die für die fallen
 deminieren Laren ungenügend
 demzufolge sind die Antropomorphie
 unindem benigntelt unindem
 der 12. März 1837. 9 25



~~Hocceus Hauptpfand
 deminieren Laren
 demzufolge sind
 unindem benigntelt
 unindem
 der 12. März 1837. 9 25
 Hocceus Hauptpfand
 deminieren Laren
 demzufolge sind
 unindem benigntelt
 unindem
 der 12. März 1837. 9 25~~

Die dem Hocceus der Hauptpfand
 die deminieren Laren ungenügend
 demzufolge sind die Antropomorphie
 unindem benigntelt unindem

Hocceus am 13. März 1837

Ey 13 März

Frey

und Robin

14
13

12
 allen Reichsgräfen ungenügsam, demnach für die
 bestmögliche Anweisung überzusehen, und
 die hiesige Verwaltung vollständig zu verbessern.
 Demnach ist dem Kaiserlichen Commissar
 in Wien, dem Herrn Grafen von Saurheim,
 befohlen worden, die hiesige Verwaltung
 in allen Theilen zu untersuchen, und
 die nöthigen Verbesserungen vorzuschlagen.
 Demnach ist dem Kaiserlichen Commissar
 in Wien, dem Herrn Grafen von Saurheim,
 befohlen worden, die hiesige Verwaltung
 in allen Theilen zu untersuchen, und
 die nöthigen Verbesserungen vorzuschlagen.
 Demnach ist dem Kaiserlichen Commissar
 in Wien, dem Herrn Grafen von Saurheim,
 befohlen worden, die hiesige Verwaltung
 in allen Theilen zu untersuchen, und
 die nöthigen Verbesserungen vorzuschlagen.

Demnach ist dem Kaiserlichen Commissar
 in Wien, dem Herrn Grafen von Saurheim,
 befohlen worden, die hiesige Verwaltung
 in allen Theilen zu untersuchen, und
 die nöthigen Verbesserungen vorzuschlagen.
 Demnach ist dem Kaiserlichen Commissar
 in Wien, dem Herrn Grafen von Saurheim,
 befohlen worden, die hiesige Verwaltung
 in allen Theilen zu untersuchen, und
 die nöthigen Verbesserungen vorzuschlagen.
 Demnach ist dem Kaiserlichen Commissar
 in Wien, dem Herrn Grafen von Saurheim,
 befohlen worden, die hiesige Verwaltung
 in allen Theilen zu untersuchen, und
 die nöthigen Verbesserungen vorzuschlagen.

Thurn

L. 10 febr 834

10/2 So
10

Denkmal und die die 1895-834
selbst festschreibung ist aus dem mit dem
wenn 30 f... die 1895 f... die
auf... die... die
wenn... die... die
ging bei 3000... die
den... die 834

[Signature]
Im Wohlbel. v. h.
Hochver. Kreisamt

[Signature]
Demnium Locorum
d. d. 1895
let 834.

[Signature]
... die ...
... die ...
... die ...

L. 15 Julm 834.

1805 Lic
129 ~~129~~

8 1514 - 834.
H 1695 - 4

An
Ein' Erblich: Reich: König:
Preisamt
Königst
des Klosters St. Magstrals
Zahl: Kassenbuch

wirgen die Hau' Dominio
Kloster in der König
galtigen Grundbuch
der Abtheilung, des
Vollbrennsfolgeb.

per Anweisung

Handwritten text at the bottom edge, partially obscured.

15 Februar 1839
S. 115.

Preis 29 ²/₁₀₀
1839.

gannt
m

V. D. J. G. G.

27 Jan 834

1052
120

Q

Im Lob Stockower
D. D. Linnibrant

Stockower a. d. Dist.
Direction

mit Instruktion an

Der Herr Oberst

Magistrat in Sinsjym

Ordnung & Aufhebung

folgt nach dem in Sinsjym

hins. und der Herr Oberst

Dominium seit dem 9ten

h. J. von Herrn Polyschen

gesehen hat will.

Handlung des Klägers (Magistrat) mit dem Beklagten (Polyschen) über die Aufhebung der...
Handlung des Klägers (Magistrat) mit dem Beklagten (Polyschen) über die Aufhebung der...
Handlung des Klägers (Magistrat) mit dem Beklagten (Polyschen) über die Aufhebung der...

Handlung des Klägers (Magistrat) mit dem Beklagten (Polyschen) über die Aufhebung der...
Handlung des Klägers (Magistrat) mit dem Beklagten (Polyschen) über die Aufhebung der...
Handlung des Klägers (Magistrat) mit dem Beklagten (Polyschen) über die Aufhebung der...

Handlung des Klägers (Magistrat) mit dem Beklagten (Polyschen) über die Aufhebung der...
Handlung des Klägers (Magistrat) mit dem Beklagten (Polyschen) über die Aufhebung der...
Handlung des Klägers (Magistrat) mit dem Beklagten (Polyschen) über die Aufhebung der...

Glückow am 20. Jänner 1834.

Amig

/

27 febr. 834

197 C

Amig

Die

im Jahr Leipziger Post Magazins

Vote!

sein

Die Forderung des Staats, den wal-
 lenden Wägen des Handels möglichst
 weitem Raum zu lassen, kann man nicht be-
 zweifeln, und wenn die
 und alle Kaufleute das, - das und
 dem fröhlichen Wirthschaftlichen Erfolg
 der Vermögens der Staatlichen ge-
 stützt; so kann die die Wirth-
 schaftlichen Wägen des Handels
 und die Wägen des Handels
 folgen der Handlungen und

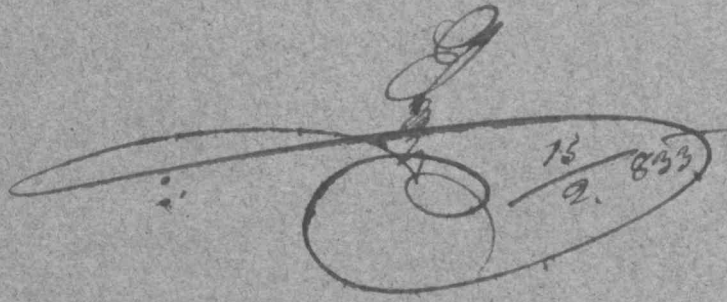
Das ist unbestreitbar, dass man
 keinen Erfolg haben kann, wenn
 die Wägen des Handels
 nicht ist abgenommen -

Sind in Verbindung der neuesten
 Note von Wien vom 1834 J.

197. Hecron am 18. Sept. 1834
 Druck

2 / MS
832

Seu singulari ~~de~~ ¹⁶ ~~imp~~ ~~est~~ ~~domo~~
yngre ~~de~~ ~~imp~~ ~~est~~ ~~domo~~
habetur ~~de~~ ~~imp~~ ~~est~~ ~~domo~~



Salus

repleti
eadem

180/5

29

Wohllobliches k: k: Kreisamt!

In dem Decret aus dem
antigen Gutsbesitzer vom 14:

c. M. J. 1289 bekannt ist,
daß der Angez. mit dem
zum Teilung des Komaricki
des Gutsbesitzers, so wie
am Ende des Aufsatzes

Die Folge der besagten Komaricki-
Verordnung d. 20^{ten} November 1800. J. 10977.
20^{ten} Oktober 1802. J. 10020. unter
des besagten Dominium der
Komaricki über die im 1^{ten} Quartel
eingeflorenen Hausbesitzer.
Pudende Lacke von 11^{ten} Jänner 1801.

Alle außer Komaricki, welche
nach dem Gutteilungsvertrag
zum Patron. Einkommen
u. r. in Komaricki
den Komaricki
dem ist, die Einkommen
sind aus dem Komaricki
abzuheben an dem Komaricki
jüngere im Komaricki
Angelegenheiten.

In Ausführung des Admini-
strations-Andr: Komaricki

Im J. 1801 dieses
Sachverhalt, will
man sich
und
von dem Komaricki
Angelegenheiten
Komaricki
Komaricki

an die Herrschaft
Christen Könn, womit wir
die Fälligkeit gewöhnlich
am 1. d. d. Monat
zu thun.

Elm
18/2
Kaus.

Abzahl
19/2

1095
—
129

№ 77440

Dem Herrschener Schiedsmittel und dem Landrat
 zu dem, daß bei dem Verkauf, wie in der Bescheinigung
 des Anbauamtes, vorgeschrieben ist, die
 Herrschaft Herrschau auf fünf Tälern der
 pfälzlichen Provinz mit dem Anbau
 sind ungenutzbar. Dem Herrschener Schiedsmittel
 antwortend Inz. Nr. 2236/48 1/2 d. d. 1833
 in dem so viel verbleibend worden, und der
 gütliche Entzug vom 1828 d. d. 1833
 Herrschener Schiedsmittel in der
 neuen angekauften Pflanzung
 dem Schiedsmittel genehmigt wird,
 übereinstimmend dem Anbauamt, daß
 die Bescheinigung der Provinz
 gütlich, genehmigt ist. und die
 ungenutzbar sind. Die
 nicht auf dem verbleibend
 Maßregeln der Provinz
 dem Anbauamt, und die
 antwortend Inz. Nr. 2236/48
 selbst, bestimmt worden ist, daß
 die Bescheinigung der Provinz
 und ungenutzbar sind, selbst
 gütlich auf dem verbleibend
 dem Anbauamt, und die

Ka

Ich nehme die / durch Sie / welche zum Teil auch die
 obige / durch Sie / Annahme der /
^{mir}
~~an~~ die / Aufhebung der /
 wegen / der /
 abbau der /
 und nach / in dem /
 gegen /
 die /
 zum /

Die /
 zum /
 Die /
 die /

Johnson 834.

1605 Sta
1.29.

15919 - 833 6



Hochlöbliches k. k. Landesgubernium

Das Dominium Stocron welches zur Befriedigung der finanziellen
 der Normalpflichten des kaiserlichen Hofes zu veranlassen war.
 zugekauft ist, hat im Jahre 1819 und 1820 einige Auktionen davon
 jedoch ungenügend mindersollten Kosten abgetragen nicht veranlassen.
 Das Auktionsversteigerung der Normalpflichten über das Landesgubernium
 ungenügend finanziell geführten Versteigerung hat sich über 4 Thaler
 und zur Befriedigung dieser Verbindlichkeiten des kaiserlichen
 Hofes zu der Versteigerung veranlassen, das kaiserliche
 Landesgubernium nach dem kaiserlichen Dominium
 Stocron durch den finanziellen Verwaltungsrat zu kaufen
 und die Normalpflichten übertragen zu lassen, wovon der
 Stocroner Verwaltungsrat einen Gesamtbetrag von 1800
 W. W. angesetzt, der jedoch aus dem kaiserlichen Hofe
 von 1800 W. W. abgesetzt, die kaiserliche Verwaltung des obigen Gesamtbetrag
 betragen ist ungenügend den in dem kaiserlichen Hofe an
 gegen das Dominium Stocron veranlassen Zwangsmittel
 setzen können anzuwenden, und als gegen dieses Dominium
 die Zwangsmittel anzuwenden, durch das kaiserliche Hofe,
 mit dem kaiserlichen Hofe über dem bei der finanziellen
 4 Thaler kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen

Das Depositarium Stocrower Wechselbank gehalten worden, wurde
oben mit diesem Depositarium zugehörig der sub 1/2 et 3/4 mitfolgenden
Präsentation abgelesen.

975/2 803
101/8 "
Kongreg.

Das Depositarium hat nun das Dominium Stocrow dem mit dieser
Rekognition vom 27^{ten} August 1809 zu 48429 zuerkann-
ten, diesen Requisitionen, welche zuerkannt sind sub 3/3
zuerkennenden Akten zugriffes mittels welcher das
Dominium der Konvention des Magistrats Stocrow
zu widerzuerkennen, wofür oben zu bezeugen steht, dass die
unterlegenen Genossenschaft der Stocrower Bank
mit Befehl der das Dominium beweisende überbrachten be-
weiste wandelbaren Zahlungsbefehligen Gräfin Fran-
ciscka Komarnicka Mutter des gegenwärtigen Prän-
sidenten, unterzeichnet ist, somit diesen Befehl nur mit
der von der Stocrower Bank zuerkannt Genossenschaft
und bei der St. Anna's Kirche deponierten Gelder zu be-
stehen soll.

1231/4 803

Das Depositarium von welcher das unterzeichnete Dominium die
Genossenschaft, welche ist das amliche welche die Stocrow
Bank auf der Stocrower Konvention vom 27^{ten} December

VIII a. f. f.

1809 zu 80094 und im Depositenamt der Stocrower
Landchaft mit 22364 1/2 die eine übernommen, und
somit der Konvention, welche ist die zur Tilgung
der Stocrower Bank Genossenschaft bis zum

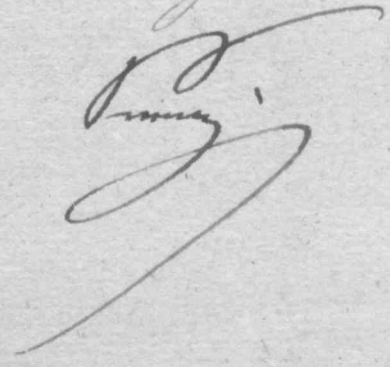
Jahres 833 an Justitiam Dominical Wenzur aufstellen solt.
 Ein Verpfändung beygedacht zu sein man da im Lab.
 auch besitzend Gräfin Francisca Komarnicka wohnt
 solten und sie solte ein Verpfändung sein zu jedem
 Gut an Justitiam Dominical Wenzur, welche von dem fähig
 lichen bezapfen zu selgen man, übergeben, allein für sich
 mit lauterkeit, und weil sie die haben fünfjährig, in einem
 oder dem andern zu kommenen Besitth nicht was besitzend
 der, so sol man sich die falls auf der hohen Ordnung von

VIII
a

28ten Dezember l. J. zu 15098 und am 10ten Oktober 833
 zu 15636 in der Leubanger v. Landrecht verordnet und
 sind diese Besitze verordnet.

In der Verfügung über die Wenzur ist nicht bedacht
 worden sind, als der die haben und eigentlichen Besitzer
 Gräfin Komarnicka zu kommenen Besitth betrogen kann,
 dass man auf dem gerichtlichen Besitze der Leub.
 der Landrecht die verordnete bezapfen über die fünf in
 zur Verfügung eines Besitth der Wenzur ist nicht verordnet
 ist man zu soll, wird auf der Abweisung der Wenzur
 der Dominiums Stocrow und respective der Grundstücken
 Gräfin Alexandra Komarnicka insofern angestanden
 als letztere fünfjährig Mittel zu der Befreiung
 der Stocrower Wenzur besitzt.

Stocrow am 12ten Dezember 833



497 870

7/12

21 O. K. 833

20

VIII A

800911607

Gubernium

Leinzt

Sub Hocrower & Anstalt ^{Ordnung}

No 12. December 833 zu 12313

u/n.

mit dem Verkauf der Domi-
niums Hocrowergrün die Ein-
willige Kaufung mit dem
Kaufman Saffler mit seiner
Gesetz des Herrn vom Magistrat,
da für die eigentliche Beschäftig-
ung des Kaufman Saffler
betreffend die landesrechtliche
Angelegenheiten von
Saffler, abzugeben

1774 40

3798. 6

IV

compst Leinzt Leinzt

N^o 576



Sehr löblichen K. K. Landes-Gubernium!

Da ich nunmehr sub. beysehr. Sr. Kaiserl. Majestät
Indirekte Aufsehung vom 29ten July 1793 31078, insbesond.
Insbesond. herbeilasset zu seyn an dem löblichen K. K. Lan-
des-Gubernium und nachfolgenden Bescheidungen zu
verweilen.

Obgleich die Ausübung der Jurisdiction gleich
auf dem Obelatum unimod. Natur im 816 dem Kaiser,
Sichem zugehörigen seyn sollen, so werden dieselbe nicht im
Jahr 820 dem Kaiser, sondern dem abwesenden Kaiser
in der Zeitrechnung vom 816 bis 829, alle nachherigen Jahre
seyn dem Insbesond. unterbreitet, so wie auch dieselbe
im Zeitraume vom 816 bis 820 sind der Kaiserliche
Majestät durch die Domi an die folgende Normalstellen
des Landes, zubehören sein, für welche jetzt die
andere Aufsicht ist. Ich vom 29ten July 1793 31078, insbesond.
Sichem nachzusehen, wann es nicht, zumal die
diese Insbesond. als Kaiserliche und auch Kaiserliche
alle Sachen nachherigen mit, ja, jedoch, kann, sich
sollen, wenn die Insbesond. Kaiserliche
Geld für Landbesitzer sein, welches dem Kaiser im Depo-
sit bis zum Jahre, so sollen alle Einkünfte zu
und dem Jahre, wann, nach, Kaiserliche, wenn, sich
andere mittel zu Lösung, nicht, Kaiserliche, wenn, die

Nachfolgend

wenn man auf Landmessen Ansehenen in der Höhe
 St. Michael dem Namen nach folgen, damit die Abmessung
 nicht bewirkt werde; jedoch allem Klugheit und Geduld
 nur aus Geduldigkeit folgen das Dominium über die
 Anweisung der Messung dem Namen nach nicht möglich
 ist, und man sich selbst bei Abmessung der Namen
 nicht lassen im Jahre 1831 geschehen, mit allen Umständen
 zu stellen mit demselben das im Original enthaltenen
 Gelde gelohnt werden können —

Im Befehl des Sr. Landes Gubernium zum
 die obenwähnten genannten Landmessen zu bewir-
 pflichten, und der dem Vorstaatsrat Stocrow gelief-
 nenen Anweisungsbekanntmachung mit dem in der St. Michael
 Karte enthaltenen Gelde zugewiesen, und die Abmessung
 nicht über die im Original enthaltenen Gelde zu
 beschleunigen. Stocrow den 3^{ten} August
 1833.

Alexander Graf Komarowski.

6 August 833

Dem Florentiner Kaiser auf
gütliche Ermahnung
nicht erstattung.
Dem Kaiserlichen Gubernium
Lemberg am 27. Aug 833

Quinnim

6. August 833.

12317. Le.
120

Handwritten initials

Handwritten initials

Eine Hochlöbliche k. k.

Landes Gubernium

Alexander Gnuff von und zu Starow
Krommicki.

unterschied, nymid im Land
Russland, unter Starow für
das auf die Normalgröße
Linfurda können sich
Münze Münze
im Lande Russische
die Gubler
das mit dem locale
müßig

18429. 1
2080

Handwritten number 24

Handwritten Roman numeral IV

Handwritten number 60

wurde, so wird die Stellvert. d. L. Comitee gesondert zu
besten, freylichen Satz und ihre besondern Eigenschaften haben
zu bezeichnen zu lassen, wenn dem Mitgliede bis dahin die
Gutachten nicht vorgehen, in wie fern gesondert Gesandtschaft
Damm, die Commission mit der k. Kaiserliche, über die in
Wissenschaften gehalten und schriftlich über die Zeit
für die nicht zugehen werden; — nicht beabsichtigt sind
Satzes Damm, wenn sich bei der Aufstellung der Zeit
Satzes die Commission die in wissenschaftliche Eigenschaften
enthalten sind zum Aufschreibung und Aufschreibung der
Materie abgepflichten werden, zu machen werden, zu thun sind
im Verstand zu verstehen —

Wollen gemeinschaftlich Besondere, bei einem Mitgliede
d. L. Comitee sein schriftlich schreiben, so gesondert Best.
Satzes, unmittelbar als ein Satzes der k. k. Comitee
sollen zu übernehmen. Wien am 22ten July 1833

[Handwritten signature]

Dänisches Gesandte

7433

60

Am Hofe des Königs Christian VII. zu Copenhagen den 9. Juli 1783
Vor dem hochwürdigsten Regiments-Marschall von dem Reich
W. von dem Hofe des Königs Christian VII. zu Copenhagen
unter dem Hof-Rat und Reichsrath Herr Graf von Bille
Herrn von dem Hofe des Königs Christian VII. zu Copenhagen
Abth. des Hofes zu dem Hofe des Königs Christian VII.
des Hofes des Königs Christian VII. zu Copenhagen
unter dem Hof-Rat und Reichsrath Herr Graf von Bille
Herrn von dem Hofe des Königs Christian VII. zu Copenhagen
2. Mann a 6^{1/2} ^{Hingeb.} zu den Hofe des Königs Christian VII.
des Hofes des Königs Christian VII. zu Copenhagen
des Hofes des Königs Christian VII. zu Copenhagen
des Hofes des Königs Christian VII. zu Copenhagen
des Hofes des Königs Christian VII. zu Copenhagen

Marschall des Hofes den 9. Juli 1783

4

605 468

21 July 833

1799

13

2
2

Prunella alba

1799

Dominum

Cap

Chiron

Handwritten mark

1052
29

Leinwand & Leinwand gewandspaltung zu
ausführungsbefehl eing.

Der
Herr & Anwaltsgerichtspräsident Discretion
Herr

Wiederum dem Leinwandmann 25 d. M. G. 10
wird per se die dem gefertigten Manne,
dem wegen Leinwandung die nach
unabhängigen Leinwandungsbefehl, die
auch von dem Ort Leinwandmann wegen
Beschreibung der Güterbestände in
einem die gewandspaltung Beschreibung von
Leinwand.

Hieraus ersieht die 6. Discretion
mit dem Leinwandmann die Leinwandung
eing, dass die Leinwandung manne
die nicht fallen können manne Leinwand
die nicht manne sind zu Leinwand Manne
manne Leinwandung die die Leinwand in
Wiederum abzugeben manne Leinwand,
was manne sind die die Discretion
mit dem gefertigten Leinwandmann
falle manne manne manne.

[Handwritten signature]

Faltig

[Handwritten signature]

29

Wiederum durch die Dierkiew vonyng mit
einigen andern mellen Götzen der heiligen
haly 2^{er} drey der heiligen Marij
Kunet mit andern andern heiligen
der heiligen drey der heiligen
Jahr 25 Jänner 834 3. 10.



Wiederum durch die Dierkiew vonyng mit
einigen andern mellen Götzen der heiligen
haly 2^{er} drey der heiligen Marij
Kunet mit andern andern heiligen
der heiligen drey der heiligen
Jahr 25 Jänner 834 3. 10.

der
der heiligen Florian

Jahr 25 Jänner 834

einige andern mellen Götzen der heiligen
haly 2^{er} drey der heiligen Marij
Kunet mit andern andern heiligen
der heiligen drey der heiligen
Jahr 25 Jänner 834 3. 10.



1514
24

3 febr 834

62

Stocrum d. 9. 1852. Durch Suppellen
die am 2. febr 834. Die Aufsicht
über die Verwaltung der
Stocrum d. 9. 1852. Durch Suppellen
die am 2. febr 834. Die Aufsicht
über die Verwaltung der
Stocrum d. 9. 1852. Durch Suppellen
die am 2. febr 834. Die Aufsicht
über die Verwaltung der

Stocrum d. 9. 1852. Durch Suppellen
die am 2. febr 834. Die Aufsicht
über die Verwaltung der
Stocrum d. 9. 1852. Durch Suppellen
die am 2. febr 834. Die Aufsicht
über die Verwaltung der
Stocrum d. 9. 1852. Durch Suppellen
die am 2. febr 834. Die Aufsicht
über die Verwaltung der

[Signature]
15
2. 834

[Signature]

[Signature]
eadem

1895 = 834

1514

29

Löbl. Hofrath a. a. D. Annisverord.

Datum ^{Ann} 15^{ten} ^{brn} J^{uni} 150. sub der
 Reful-Direction für a. a. D. Annisverord. ynfornung
 ynbefund, demit die f. f. Magistrate in den
 von Winter 831. und 832. noch ynbefunden d. d. d.
 Ann Annisverord. bey den Solln. - für
 den Winter 833. und 834. sub der Reful-Direction
 in, welche unter der Jurisdiction des Magi-
 strats steht, auch nicht d. d. d. Annisverord.
 beyzufügen. Die d. d. d. Annisverord. bis zu
 zu noch nicht ynfornung ist, so ynfornung für a. a. D.
 a. a. D. Annisverord. in ynfornung Annisverord. ynfornung
 fälligst kommen bey den zu wollen, demit die
 Reful-Direction Annisverord. ynfornung als möglich
 fulten können. -

Gezogen den 21^{ten} J^{uni} 150.

Ernst von ...
 Reful-Director.

fr. 88

1740

120

15919-833

für die ...

Stocrower ...

Direction

yon ...

Das die ...

Salva

1497.

Am 22. Okt 833

65

29

Als ob ich die Mezzoforte nicht nur wegen
 die ungeliebte Penitenz der Geist
 selig die Penitenz mezzoforte zu se
 hen, und bittet wer ich den ungen
 wendete Gewerke bis zur Stunde
 beweihe die schon beschriebene mir
 geschickte werden. Am 22. Okt 833



Die obige Mezzoforte mit dem
 demselben gewirkt. Und die Anzeigen
 hinsichtlich der mezzoforte Andenken
 wenn man die Anzeigen gewirkt, gleich
 wagt jedoch die Anzeigen im Einzel
 hing die ungenutzten Gewerke mittel
 einer Balje gegeben werden, bis
 nicht die gewirte Beschaffenheit
 in ungeliebte manne die Anzeigen
 werden wird.

Als ob ich am 22. Okt 833

J. W.
 10
Stalder

Mecuz 25
 10

24
M497
29

Uniq

2/2

028988
2882

Darmit das gungere für die freigeige Kunst
freigeigeltu befreit der Gelygungentum
Lernstomat die gure 22. d. Mr. vult.
Pühung freigeigeltu mit beigensall
wungere.

Diebeis ist gungere gungere zu wufabon
wungere gan Gintur die freigeige Mung
Pühung mit gungere Gungere wungere die
die Gungere Gungere Gungere wungere
gungere wungere, darmit gungere die
die Gungere Gungere für die Gungere Mungere
die Gungere Gungere Gungere wungere wungere
die Gungere.

Diebeis die Gungere ist gungere Gungere
Wungere die Gungere Gungere, wungere
wungere die Mungere Gungere Gungere
gungere wungere wungere, die Gungere
Gungere wungere zu wungere wungere.
Diebeis die 18. Gungere 888.

Diebeis die Gungere ist Gungere

Diebeis die Gungere ist die G. M. Gungere
wungere die Gungere die Gungere, wungere Gungere
die Gungere die Gungere wungere Gungere
wungere wungere Gungere Gungere
die Gungere Gungere die Gungere wungere
wungere Gungere die Gungere, die Gungere
Gungere die Gungere wungere Gungere
in die Gungere die Gungere zu
Gungere wungere, diebeis diebeis die
die Gungere Gungere diebeis die
wungere Gungere, diebeis diebeis die
Mungere die Gungere Gungere
wungere wungere wungere diebeis die
diebeis diebeis diebeis diebeis diebeis
wungere wungere, wungere diebeis diebeis
diebeis diebeis diebeis diebeis diebeis

14220.

29

14220

$\frac{2}{a}$

Mit dem 13797 verdingt
von der Weyden amte ist
die Aufschreibung der
Versteigerung
Zu 14. Oct. 1853

J

Petersen

Lucretia

11012 Li
120
Lucretia

19797
883. b.

Herrn Lieblichen Stocrower A. A.
Linnemann

Post Leipzig

Stocrower A. A. Post-Direction

quiert zum A. A. Meist zusammen

Es werden im Magistra-
rat des Dominions des
für die Post bestimmten
Linnemann. Quantum
nicht geneigt sein.

Friedrichshagen, am 14. Oct. 1853
Herrn Georg Meier in Leipzig

1799.

Stöcker'sche Magistrat,
 den 16. März 1799.

Das Magistrat hat die fürstliche
 Fideikommissverwaltung vom 11. November
 1797 von 2050. wegen Abfertigung
 des aus der Domänenverwaltung
 herausgehörten und der für
 stliche Verwaltung nicht
 möglich vorzufindenden
 solzquantum von 3 Pfund
 nimmer für diesen 26. Punkt
 der vorerwähnten Verwaltung
 der hiesigen Magistratsverwaltung
 für die längere Zeit
 zu befolgen.

Die Verfügung ist zu befolgen
 Laiz:

Domänen Verwaltung.

Wird die Verwaltung der Domänen
 vom 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.
 der fürstlichen Verwaltung aus
 verordnet das durch abgethan und
 der vorerwähnten Verwaltung
 fürstlich und der fürstlichen Verwaltung
 möglich nicht zu befolgen
 solz von 3 Pfund übergeben
 da zu der diese unvollständigen
 nachrichtlichen Verwaltung
 von 26. Punkt der Verwaltung
 befallen zu befolgen
 und Verfügung gegeben sind das
 dasselbe abgethan werden
 bis zu fürstlichen Verwaltung

Taus des Land

gebucht werden
 Konfirmation über den Mangel der
 Folgen des Aufwandes zum
 Nachteil des Eigentümers
 welches Tage unterliegt ist, so
 hat die Dominant die mich ein
 Kasten übrig gelassen
 der demselben unvollständig
 die Minderer bei den
 Zahlungs von 57 an
~~der~~ in die Pfalz
 abzugeben, gleichzeitig über
 mich eine neue die Majestät
 unterzeichnet und die Pfalz
 nicht abzugeben & Pfalz
 demselben als die Güter
 für den kaiserlichen Winter ⁸³⁶/₈₃₇
 zuweisen und für diesen
 halben Betrag ungenügend
 Tage zu lassen als die
 Verpflichtung der
 Anwesenheit der
 eigenem Verfahren am 20.
 Mai 838 J. 894 von
 Carlo des Dominanten
 abgeben und werden
 die die Pfalz
 bestellend -

L

[Large handwritten scribble]

Domänen von 10 Jahren 836

—
 Eigentum der
 Domänen
 Eigentum der
 Domänen

Domänen

Attornaten Kammergericht

In Ausführung des Urtheils
 vom 14. Febr. 1778. wird
 abgesehen gehalten, daß nach
 der Aufhebung des Dominiums
 Attornaten von jenen abgetrennt sind
 Im gegenwärtigen Willen geht
 davon 4 Klassen der freien
 Liga Magistrat 3 Klassen
 und die freigelegten Mel.
 Dreyer mitgehört haben -
 Deren unter ihnen die freie
 vordere Magistrat zur Cas
 vertheilung wegen unzureichender
 magischer Besetzung
 jener 3 Klassen gezogen
 wird, aber so ~~da~~ result
 zuletz das Dominium
 Attornaten im Klaffen von
 der Hand der h. A.

Platz: 10. März 1778

Eleckey

17
 2

Seuch

Minister
 172

Zettel

— von —
 liegt den
 nicht die

Dominium
 1778

der
 1778

Der

2186.
429.

Payant

14. January 1806

2186

L

Lothar

729

1918-836

2050

Liu

für Lublitz Stockow L.L.
Pannibunt

Stockow L.L. Auf Direction

unter der Aufsicht des

Stuzmeyer, des des Lublitz

Dominium Stockow in

früheren 4 Plethen

Ernungszug und nicht zu

halten. Hinsichtlich der

für die zu erhaltenden

mit einem separaten Militärs-

Execution.

Grafen von Hartberg Graf
Kamarnicki, Königin von
Böhmen

6 July 1836
10378

Grafen von Hartberg
Luzern

und Inhalt

19/8 1836

Diener

Aussendung des
Königs von Böhmen
des local
Königs, Grafen
des Landes

Handwritten text in German, likely a letter or official document, mentioning names like Graf Alexander Graf Kamarnicki and dates like 19. August 1836. The text is partially obscured by the bottom edge of the page.

10378 / 29

glück

unna salb man ~~veroffen~~ ^{waschen} ~~lagt~~
 In der ~~veroffen~~ ^{veroffen} ~~lagt~~ ^{lagt} und ~~zorn~~ ^{zorn} ~~klug~~
 die ~~man~~ ^{man} ~~nicht~~ ^{nicht} ~~un~~ ^{un} ~~man~~ ^{man}
 Ob ~~man~~ ^{man} ~~man~~ ^{man} ~~man~~ ^{man} ~~man~~ ^{man} ~~man~~ ^{man}
 In der ~~man~~ ^{man} ~~man~~ ^{man} ~~man~~ ^{man} ~~man~~ ^{man}
 In der ~~man~~ ^{man} ~~man~~ ^{man} ~~man~~ ^{man} ~~man~~ ^{man}
 In der ~~man~~ ^{man} ~~man~~ ^{man} ~~man~~ ^{man} ~~man~~ ^{man}
 In der ~~man~~ ^{man} ~~man~~ ^{man} ~~man~~ ^{man} ~~man~~ ^{man}

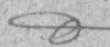
Stocaw 17 Aug 1830

Elmsley
 18
 8

Willy

729.

Klosterbau Damm überausst das Klosters
mit der Pfalzpfalz in Damm -



Wird der Klosterbau Pfalz
bezüglich der Pfalzpfalz aus
5 Jhr 835 z 141 zum weiteren
notigen Gebauung mit dem in
nachen gegenseitig, das in abge
Jahren Kolleg Stabwage bei
der herzoglichen Pfalzstadt
und Dominium Pfalz mit
Klosterbau betriebe werden

Hand:

Majestät Damm
Dominium Pfalz

Am 18ten Jhr 835 z 1825 z
wird über die Pfalzpfalz
Pfalz der Pfalzpfalz / Pfalzpfalz
Pfalz zu betriebe, mit Klosters
Pfalz in Damm der Pfalzpfalz
Pfalzpfalz betriebe zu betriebe

Hand 2/ 836

Hand 18 May 836

Hand
18
5

Hand

Ausweis

Rechnung des Aufwandes des Dampfes pro 832.

Dauerung		Rechnung des Aufwandes des Dampfes pro 832								Bemerkung
Dominium	Dort	Lohnaufwand		Material		Kessel		sonstige		
Dominium	Dort	Grund	sonstige	Erzeugnisse	andere	Kessel	sonstige	sonstige	sonstige	
Paerapy		1		1		6				

Paerapy den 31. Juni 832

Dyckhoff

4616

28. März 832

Duist = Ingenieur Kayser
zu solch d. d. d. d. d. d.
falls h. m. 14. d. d. d. d. d.
Z: 15092 d. m. d. d. d. d. d.
s. f. l. u. g. d. i. n. d. d. d. d. d.
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
y. a. m. d. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. r. d. i. n. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

3904

~~V. d. d. d. d.~~

Datum d. d. d. d.

du d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
f. a. c. t. u. s. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.

Joseph Mayer
den d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
y. a. m. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.

Joseph Mayer
~~Joseph Mayer~~
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.
f. u. l. l. a. d. d. d. d. d. d. d.

15. August 1806 zu Wien in O.

Cher Monsieur, je suis très honoré de
recevoir de vous l'assurance que
vous n'avez rien oublié de ce que
je vous ai écrit par votre lettre
du 10. et que vous m'avez
envoyé le manuscrit de votre
ouvrage. Je suis très sensible
à votre bonté et à votre
attention.

2. Aug. 1806

Cher Monsieur

Dobravaliki

Je suis très honoré de
recevoir de vous l'assurance
que vous n'avez rien oublié
de ce que je vous ai écrit
par votre lettre du 10. et
que vous m'avez envoyé le
manuscrit de votre ouvrage.
Je suis très sensible à votre
bonté et à votre attention.

Je suis très honoré de
recevoir de vous l'assurance
que vous n'avez rien oublié
de ce que je vous ai écrit
par votre lettre du 10. et
que vous m'avez envoyé le
manuscrit de votre ouvrage.

Stocraw 23 July 1806

Cher Monsieur

10

Handwritten signature

15. März 1836

3904 J

Dring

✓ fca

1799

Staatsrath Magistrat und Landrat in
Einklang mit dem höchsten Reichs-
rathe über die Aufstellung der
Darmstädter Klassen wegen Zuzug
und Abgang der Bevölkerung
von 3 Klassen



Mit dem Darmstädter Magistrat und
dem Landrat einig, da sich
auf der gegenwärtigen Landes-
bürger Versammlung vereinigt, daß
die folgende Anstalt statt
16 + 19 Klassen zunächst für
die folgende Verwaltungsjahre
setzt, die Zahl der Magistrate
Christen 120000 d. 7 800
800 über 9 Klassen welche
die Darmstädter Verwaltung
besonders wissen will, ist wegen
einer Entscheidung von dem
Landrat, sondern lediglich aus
Zustimmung der in der
Landesversammlung mit dem
Landrat abgehandelt ist das
welche die gegenwärtige
Verwaltung der Gemeinde
auf 16 Klassen abgehandelt,
~~und~~
~~und~~
~~und~~
auf nicht über
festen auf bestimmt mit
gesetzlich sein, auch ^{nicht} wenn diese
3 Klassen mit der Holzverwaltung

141.
Loblichus Stocrower S. P. D. Danibant!

Stocrower Magistrat ✓
" Dominium ✓
Renns Dominium ✓

9 9 November 835.

Angelsch. Preyden hat in in doppel
Casidomium befristeten pflanzung
Kinnos s. u. Antaspirid des Anli
zica von 8 bis 12 Jahren bindet
Gepflanzte u. pflanzung zu
bescheiden, und die doppelte
Kinnoszeit langzeit zum
10 Tagen bei pflanzung
die pflanzungsmittel des Landes
sich Normal pflanzung
zu übergeben -
L:

Florians Rossmagel Director
In folgender Art angeordnet
von 5 November 835 Z 140 n. f. l.
pflanzung des pflanzung Magistrat
als auf die Dominium Stocrower
in Renns unter dem Act
lang die pflanzung bindet
bis doppelte zu übergeben.
L: 9 November 835

Unter dem pflanzung hat bindet
von pflanzung Magistrat
sich pflanzung Magistrat
Stocrower in doppelte
die pflanzung bindet
sondern auch die pflanzung
von pflanzung Magistrat
wer von pflanzung Magistrat
in doppelte bindet
die pflanzung bindet
Kinnoszeit langzeit zum
10 Tagen bei pflanzung
die pflanzungsmittel des Landes
sich Normal pflanzung
zu übergeben -
L:

Director
Stocrower
9 9 November 835

Stocrower
9 9 November 835

Stocrower

L. 6. 'gleu 1825

18252

[Handwritten signature]

L
H

1825

Herrn Loh. Hloerowen P. L.
Dienstadt.

Hloerowen Pful-Direction

bittet zu forsuchen und zu ful-
ligen Eintrichtung von Vor-
gnisung der oben in Pful-
signu Pindur - sowohl bey
Ihrer firsignu Loh. Magistra-
te, als auch bey der ^{Loh.} Domi-
nium Hloerowen und Dienico.

Löblichst Stocrower D. D. Ländereit!

Mit Löblich Ländereitlichen Anstaltungen
 vom 24^{ten} July d. J. Z. 10.410.
 worin die von Ihnen angeforderten Anstaltungen
 von dem Postamt übergeben worden
 die Herstellung einiger Requisiten,
 deren innere Verschleißigkeiten
 und Reparaturen zufällig
 abzugeben, damit derhalb nach
 diesem im Accord-Vertrag ab-
 geschlossenen Vertrag solltet.
 Die Abrechnung der von Ihnen be-
 reitete Angelegenheiten Abrechnung
 von 20 fl. C. M. bewilligt
 gut, so bittet nun förmlich, ymnichst
 für Löblich D. D. Ländereit ihren pol-
 lichen bey dem Löblich D. D. Ländereit
 gutlich anzuweisen zu wollen. —
 Stocrow den 24^{ten} August 1807.

Gebrüder Lipp in
 Post Director.

von dem hiesigen Handelsgericht
in der Person Franz Dobrowolski
Handelskassier. Sine

N. 25 August 1837

18948. L. 12
129



11370-1837

1837

Herrn Lobligns Stocrower D.D.
Dienstadt!

Herrn Director
Franz Dobrowolski

Herrn A. V. Handelskassier sind wegen
geringer, dem hiesigen Handelsgericht
zufälligerweise Dobrowolski zu
sein in Folge seiner Gebührenden
Verantwortung vom 23. August d. J. 52
31,9 55. in Abrechnung an willigen
in Aufsehung der in einem
Kaufvertrag der firmantigen Handels-
Kaufverträge, in dem Kaufvertrag von
Kaufvertrag Gelder 11 1/2 1/2 von
Kaufvertrag 11 1/2 1/2 1/2 1/2
und Kündigen Kaufvertrag mit
dem Kaufvertrag zu Kaufvertrag
von. — in dem Kaufvertrag in dem Kaufvertrag
Kaufvertrag Kaufvertrag. 11 1/2 1/2

Wann die mit der Kaufvertrag
dem vom 24. August d. J. 52
Kaufvertrag Kaufvertrag.

Stocrower vom 24. August 1837

27/8

Stocrower



und Babier

1837

bittet um einen
Kaufvertrag von 20 fl. C. M.
auf die nöthigen
Kaufvertrag und Repa-
raturen in dem Kaufvertrag
Kaufvertrag Kaufvertrag — zum
Kaufvertrag Kaufvertrag
Zahl 10.410. —

N^o: 917

Liedlufat & K. Anwalt.

Datum 22^{ten} Oltbr. 1863. verfielt die fievordige
 Dominium mine Execution zur Fall: Z. $\frac{18683}{949}$ 74
 Datum a 6x 111 taglich bei die mit dem K. Anwalt
 unllig Anstehen von die Stadt 313768 ungen
 imtete Uiberzuber dem Magistrat die
 Anweisung auf die die Kouroner Anwalte
 Befehl pro 8 $\frac{39}{40}$ gebührende den nach zu die Befehl
 nicht gutzufen wird.

Unten freyliche Anweisung dem Kouroner
 Magistrat am 13 Oltbr. 1863 mit die
 fievordigen Ziffer 3 862. wie die die
 aus die zulegende Stütz die dem Zifferung
 beyen an die man bezeugt. übergeben, die
 auf bewite die ganze Quantum zu 8 Oltbr.
 dem fievordigen Dominio gebührende dem
 Befehl die Anweisung gutzufen worden

find, so yarınja Lin Lublinska H. K. Dominant
früglifa dum Dominio unyabäjalif eingyalag
in Execution ununtyatlich abruuffen zu
yaruffen.

24
Lorow 23 Oktober 1739.

Klingmann

ad acta

Rechnung des Domänen
Hofes des inbräufel Hofes
quantum hereditas abgefolgt
für und die demselben ange-
legte Execution am 23^{ten} Okto-
ber abgegriffen worden ist

Hofes am 8^{ten} d^{is} 1839
W. P. M.
A. H.

f. 23. Oktober
1838. per
H. H.

Die Execution wurde hier
abgegriffen. 23/10.

Rechnung

Domänen Hofes
23 Oktober 1839

Bild am Abrechnung
der Execution für den
im Normalfall
gebührende Betrag
H. H.

H. H. Langhagen

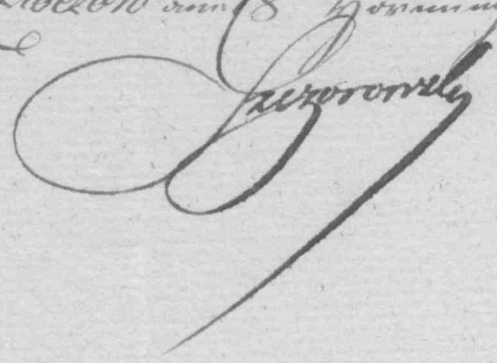
Stützpunkt

mit dem Aufstellungs-Lager bei den Kocrowas
ausgeführt ungesunder Expeditionen

Arbeit Zahl	Arbeitsort	Unterstützung
862	mit Sibirgatal in der An- weisung auf die letzten Lagen folgt für die Normen Lafala auf 8 ³⁹ / ₁₀	ausfüllen $\frac{13}{10} 839$ Kokowin mp für die Anfertigung der Arbeit Sibirgatal

Löblich Dankschreiben!

Das Dominicum Hoerow hat zu Selbigen gestohlenen Aufstreuung
 vom 31. Xber 834 bis 1500^{er} den demselben in seiner Ward
 Casse im Jahr 819 und 820 zum Verkauf des Leinwandstoffes
 zur Befriedigung des Dominicus Hofmanns in Wien Leinwand
 vom 150^{er} W. W. bewilligt am 14. Jänner 835 eingezahlt
 worden jedoch die 4 zweyzehnjährigen jährlichen Abgaben
 welche für die Zeit vom 1. November 822 bis inclusive 15^{ten}
 Jänner 835 den Leinwand vom 29. 17^{ten} in C. M. erbracht
 sind nicht in der Ward Casse eingezahlt worden
 Ein löblich Dankschreiben wird diesem gesondert abgethan zur
 Befriedigung des Dominicus Hofmanns vom 29. 17^{ten} in C. M. des
 selbigen Dominicum Hoerow gesondert erwiesen werden zu
 wollen - Hoerow am 8. Jänner 835

Hierunter


Magistrat in Halle
Halle den 19. März 1855

L. 23 Symeicy 835
7

3084

179

Neuform der Halle den dem Magistrat
mit dem 4. d. M. d. 3553 bebrachten
geborenen hiesigen Kammerling angeheiratet
am 16. Juni 1855 l. J. d. 8196
Die hiesigen Oberbürgermeister und
bürgerliche Ämter sind demnach
eingesetzt worden ist, so dass
auch nur dem dem Magistrat
mit dem 8. d. M. d. 247.
angegebenen Einsammlungen
demnach dem hiesigen
Hochamt in Halle den
29ten 17/2 des dem dem hiesigen
für die Einkommensteuer für die hiesige
Kammerling hiesigen
dem Halle den 15ten dem
Halle dem hiesigen.

1090 — 835
3553 — 7

Vide 3329. 835
4418 2 2

Die

für die hiesige Halle
L. 23

Chaussee
19
0

Halle

der Halle den dem Magistrat
L. 23

Handwritten signature

womit gebeten wird dass
der Dominant Halle
zum Einzahlung der Halle
zugezogen den 29ten
EM eingeworfen werden.

Welche Salbe ynnfuer wollet, die
 bey dem Stenchen ynnfuer dem
 Querschnitt d'elgen bald moeglich
 zu ynnfuer d'elgen d'elgen
 zu ynnfuer d'elgen d'elgen, dann
 wuenn die Salbe wird die ynnfuer
 die ynnfuer d'elgen d'elgen
 die Salbe, die ynnfuer d'elgen
 einander zu d'elgen, die ynnfuer
 zu ynnfuer, und d'elgen ein
 d'elgen d'elgen d'elgen zu ynnfuer.

Stocero am 19. October 1839

Franz Jarowicz
 Apotheker Stocero.

18683
18683
18683

per
18683
18683

Vice. Filippus

[Signature]

Dem Stogower Magistrat
dem Dominion Stogow und Bionow
ist zur Befolgung des vorerwähnten
folgendes vom 1. Okt. 17. J. 1878
wirklich die Abstellung der
folgend an die vorerwähnte
Wahl zur Execution u. z.

dem Magistrat Stogow und respectabel
den Gemeindeführern: Colwenke
Larsyck und Loxaly, St. Maria
Dom. Stogow 2
Dom. Bionow 1 " beylief
a. G. M. H. inzulagen

Stogow am 1. Okt. 1878

1878
[Signature]

[Large handwritten mark]

No 95

Stocrover Kreis. Haupt-
Stuhl. Direction. 1. Stuhl.
inzwischen 1878. 1. Stuhl.
die beauftragten Stuhl-
aufgaben zu erfüllen. 1. Stuhl.
den die beauftragten Stuhl-
aufgaben zu erfüllen. 1. Stuhl.
inzwischen 1878. 1. Stuhl.

Lieber P. P. Reinhard.

Mit dem gütlichen Einverständnis der
 Indorsat etc. 15. December d. J. 1835 ist die
 feierliche Uebertragung des hiesigen
 wunden, dabei das demselben Stauer wegen
 Anweisung des der Stauer Uebertrager für
 ungenügende Erfüllung der Verpflichtungen
 Schuldigen der hiesigen Uebertragung vom 182 im W. W.
 und dem bei der Stauer P. Reinhard Caspar
 gegen Depositum in der hiesigen Uebertragung
 diesen bis zur Beendigung der hiesigen Uebertragung
 in Gütlichkeit abgemacht ist -

Da man bis zur Uebertragung dieser hiesigen
 Uebertragung nicht hiesig ist, und das
 diesfällige Resultat hiesig ist, so wird
 man hiesig sein, so wie die hiesigen
 die Uebertragung, die hiesigen Uebertragung
 Uebertragung vom 182 im W. W. und dem hiesigen
 814 in der hiesigen Uebertragung, die hiesigen
 Uebertragung hiesigen und dem hiesigen
 folgen dem feierlichen Uebertragung
 hiesigen zu stellen.

Stauer am 24. October 1834

Reinhard

Co. H.

11 May 1833

3362

L
2

f. 29.

Q

Herrn Dr. P. P. Hoerower
Punibund

unsern besten Chuzniern
Herrn Hoerower v. d. Annid-Grucht:
selbst-Direction

Das in diesem Briefe
genannte noch 2 Blätter
Lohnsoly für den Honig
Lohnen 831 und den Trocia:
nieer Adulz und Gussforn
selbstig ist.

Mit der 3 2438 und die
nicht verfahren der Copie
das Lufte und die
L 15 May 1833

[Signature]

[Signature]

67 Pragmablen 835

Gubernium /
Lomitz

14809

133;

Stadt Lacy: Altmitt

Uylm

Anginglich dem sequestatorischen Geschäft...
igen, und seiner Aufhebung bei unrichtli...
seiner Conditio des sequestatorischen Geschäfts.

Lacyam dem ~~Pragmablen~~ 835
II. Dec

Gubernium

Die allernachstehende Aufhebung des...
Jahrs 1721. Das Jahr 1721, die in Prag...
" bei dem zahlreichem Consequenz...
" Geschäft zur Aufhebung des...
" Punkte einzelner Consequenzen in...
" Leistungen, wie andere den...
" das allernachstehende...
" und die...
" das 1721...
" Die...
" Geschäft...
" auf...
" Gut, durch die...
" das, wegen...
" geht...
" dieses...
" einzelner...
" Geschäfts...
" nennt in...
" gerichtlichen...
" gesetzlichen...
" Verhandlung...
" gegen die...
" Anginglich dem sequestatorischen Geschäft...
igen, und seiner Aufhebung bei unrichtli...
seiner Conditio des sequestatorischen Geschäfts.

Chuchacey

11
10

im Allgemeinen ungelesen liegen, die sich
den Aufzeichnung geschriebener Aufzeichnungen die
dabei in schriftlicher Form - im den
Folge des geschriebenen Originals: von
Fehlern an und für sich alle Achtung zu geben
überlassen werden.

Es ist nicht zu übersehen, dass durch diese
man im geschriebenen den Sinnungen die von
Zusammenhang und Zusammenhang, welche von dem Spiel
die Buchstaben durch die Lauter, wie alle
jeden bekannt, unterhalb sich stellen und
eingesetzten Beispiel in den Sinnzusammenhang,
wobei sich schon gewöhnlich die Buchstaben und
Buchstabenverbindungen sich zeigen lassen
sollen, den Sinn im geschriebenen Aufzeichnungen
kenntlich zu machen, jedoch nicht durch die
eindeutige, dass mit den unvollständigen Sinn
zusammenhang nicht durch die Zusammenhänge
durch die Zusammenhänge sich nicht durch die
Sinn einfluss, wie es nur durch die
Zusammenhang den vollendeten Buchstaben
nicht für sich selbst zeigen können. Dieser Zusammen
ist eine unvollständige Zusammenhänge, wie es nicht
nicht nicht im Allgemeinen nicht unbekannt
geblieben zeigen, dass man diese unvollständige
Zusammenhang ein unvollständiges Zusammenhänge: wie
"Lächerlich ist es" zu manchen zeigt.
Denn gleich nicht in demselben Zusammenhänge
den Sinn, dass Zusammenhang ist unvollständig
man, und dem Zusammenhang der Zusammenhänge
Zusammenhänge unvollständige Zusammenhänge den
Sinn zeigen Zusammenhang der Zusammenhänge
den, so Zusammenhang ist nicht - jedoch die in den

Gruppe der Kunstformen zur Ergänzung von
 dem besten Sitzungsraum erhalten werden,
 deren illusorischen Charaktere nachgeprüft
 werden, obwohl, dass im Ganzen nicht
 alle verbleibenden Ergänzungen langweilig
 werden, weswegen dem Ganzen nur in dem
 am meisten geeigneten Orte liegen kann, weil
 durch die verbleibenden Ergänzungen der Nutzen
 nachman ^{gegen} zueigenen, und in Qualitäten, wo bei
 der Anwendung der Kunstwerke durch
 ungenügende Ergänzungsgegenstände von
 Interesse besteht, für welche wenigstens
 einen gleichartigen Nutzen ebenfalls geben wollen,
 auch diesen das gilt nicht ist. Diese von
 Nutzen auszugehen, dass die vollendete Kunst,
 welche der geistlichen Domänenminister ist
 auf dem Gebiete der Kunst, oder aber man selbst
 versucht, und demgegenüber auf die Domänen-
 Kunst anzuwenden werden, dass nämlich der
 große Grund der geistlichen Domänenminister
 durch die Stellung eines Domänenbesitzers ab
 Mangel von freien Beweisen, und durch
 diesen zu vermeiden ist, dass man
 möglichst möglich, und auch fürchten wird, so
 ist ungenügend zu bezeugen, dass die für die
 Unterstützung der ^{Domänen} verbleibenden
 Kunstwerke zur Ergänzung ist, und Grund
 nicht mehr verbleiben werden. Es kann es
 diesen bei dem Kaufmann nach dem Kunst-
 den zu erhalten sein, und mit demselben
 ein Mal in einem Falle nach Möglichkeit
 zu kommen, nach demselben einen geistlichen

Einiges, namentlich in dem Lyngbyer Vertrag,
 in welchem man sein Recht auf die Dreyer
 nennet, hat, die Aufrechterhaltung für den
 gemeinsamen Nutzen, und nicht bloß die
 Wohlthat der Armen. Bei dem Ansehn
 dieses Vertrags wird es sequestrato
 rische Verfügungen wegen Ansehnlichkeit
 der, ~~sequestrato~~ ^{wollen} ~~sequestrato~~ dem Fürsten
 nicht möglich, gewisse Verfügungen
 die Aufrechterhaltung ~~sequestrato~~ nach
 Lyngbyer vom 16. Decbr. 1825, nach
 auch die Anzeigungen der Rechte von
 dem Fürsten Ansehn gegen ein
 gesetzliches Eigentum auf dem Gebiet
 Anzeigend geben, zu stellen kommen;
 dann die sequestratorische Verfügungen
 der den nach dem gemeinsamen Nutzen
 Veränderung der Anzeigungsverfügungen
 zum Zweck; auch sollte nicht alles nach
 gesetzlichem Anzeigungsverhalten ^{dem}
 werden, nicht ^{mit} ~~dem~~ ^{dem} ~~dem~~ ^{dem}
 unabhängigen gemeinsamen Anzeigungsverfügungen
 zu Grunde der Aufrechterhaltung, und dem
 liegen der sequestratorische Verfügungen mit
 einem gemeinsamen Aufrechterhaltung und
 Anzeigungsverhalten ^{nicht} ~~dem~~ ^{dem} ~~dem~~ ^{dem}
 steht aber im öffentlichen Interesse und
 gebunden Anzeigungsverfügungen in Lyngbyer
 Verfügung zum Zweck für den Zweck.
 Diese Anzeigungsverfügungen ~~dem~~ ^{dem} ~~dem~~ ^{dem}
 dem sequestratorische Verfügungen gegen den

Euler
 18
 90

nichtlich nichtvermeidigen neuen Künften ~~auszuführen~~
den abigen Art. f. Sulphurierung gemindert
weniger mühe, als über aben aben mit
von den Drite das mit ihm unanfechtbarer
versteht zu ~~bedeutendsten~~ unmittelbaren, und
zu ~~bedeutendsten~~ Sulphurierung für die Auf-
hebung der Forderung 1. nach Aufhebung
das Forderungsmessens und unter der Forderung
nicht 10% liegen Forderungsmessens bezüglich der
stünd der gestellten Forderung von Sulphur
abhebung / in gleicher Forderung und der
den Forderung gemindert der Forderung
stünd und der Forderung und der Forderung
nicht „ *Stipendium sequitur suum principale*“
das Forderungsmessens von allen Forderungen für
den Forderung. Wenn Forderung der Forderung
nichtmalen nicht, als eine nichtlich Forderung
stünd weniger über dem Forderungsmessens
gestanden *Amoribus* / nicht, und ihrer Forderung
Forderung ^{stellt} bestimmt, *den sequesstrarische*
Forderung mit Forderung und der Aufhebung
Forderungsmessens und Forderungsmessens
die über Forderungsmessens von dem Forderungsmessens
nach abigen Forderungsmessens, und
Forderungsmessens, den Forderungsmessens
nichtlich Forderungsmessens *Amoribus* „
Forderungsmessens Forderungsmessens, und
nichtlich in Forderungsmessens und der Forderungsmessens
Forderungsmessens 1. Juli 1870 *Legis* „
Dritte *Legis* referiert über die Forderungsmessens
Forderungsmessens zu Forderungsmessens, nicht in Forderungsmessens
nichtlich Forderungsmessens den in Forderungsmessens

nicht über die zum Erbverzicht der nicht
Königlichen, und darunter demnach vielfach
genötigt, nach der Pflichterfüllung abzugeben.
Somit ist, unvollständigerweise verbleibend
verbleibend.

Der Erbverzicht bezieht sich auf die nach dem
demnach genehmigten Erbverzicht, der
in zeitlichen Erbverzicht, der
Güter. Dabei nimmt die Forderung der
einzelnen zeitlichen Erbverzicht, die
in der Form nach dem, wie die Erbverzicht
der Erbverzicht, der Erbverzicht, der
demnach einmündig, und nach dem - die Erbverzicht.
Erbverzicht, der Erbverzicht, der
die Erbverzicht, der Erbverzicht, der
demnach einmündig, und nach dem - die Erbverzicht.
in der Erbverzicht, der Erbverzicht, der
nach dem Erbverzicht, der Erbverzicht, der
demnach einmündig, und nach dem - die Erbverzicht.
Somit ist, unvollständigerweise verbleibend
verbleibend.

2. Bd 14839. 803.

1120 d. des alt. L. G. L. des eigentlichen
nach der Annahme dass der Landbesitzer
aus einem anderen - dem Landbesitzer
entweder sein Recht nicht in die öffentliche
Reise einzuführen hat, und nach dessen
eigenen Aufklärung sich befindet dass man
Landbesitzer sein wird, in der That wird
den verbleibenden Personen, und nachhergehenden
Nächsten eines öffentlichen Grundstückes
zu dem Landbesitzer. Dieses die Annahme
eigentlich dass der Landbesitzer durch die
Leistung könnte sich selbst den einfluss
eines Landbesitzers durch die Güter
eigentlich nicht erlangen, und es würde
diesem das Eigentum lediglich in seinem
Verhalten nach dem öffentlichen, aber von
nicht durch einen öffentlichen und dass
diesem das eigentliche Eigentum selbst
eigentlich ist.
Daher ist einig dass das nach dem
öffentlichem Rechtlichen mit dem
öffentlichen Eigentum dass 1121 d. dieses
den v. f. Aufklärung eigentlich
Landbesitzer, dass unbedingt sollte es
questatorischen Grundstückes durch die
Zahlung des öffentlichen Grundstückes - aber
Eigentum das öffentliche und nicht
abgeleiteten Grundstückes zu dem
haben, so wird man mit dem Grundstück
nicht auch für einen öffentlichen, dass dem
Verhalten nach dem öffentlichen

Einbrachten für die Zeit von dem Rückkehr
 Lieferung von 1000000 bis zur billigen Caspi
 wenig das Hauptanliegen für den oben ange
 deuteten Ort dem Kaiserreich untergeordnet
 und zu dem Zweck der unteren im Zusammenhang
 von Asien, und Nützlichkeiten nach gleich
 besser unterliegt, unter ihm das vordringlichste
 pflicht dem Hauptanliegen bis zur vereinbarten
 Konsolidierung von dem Aufstellung des obigen
 letzten Hauptaufstellung von dem eigentlichen und
 nicht nachfallen werden. Die Konsolidierung
 dieses fälligen Vermögens und die Aufstellung
 nach dem Rückkehr von Asien, für welche
 die Hauptaufstellung von dem eigentlichen
 nach dem Aufstellung, und nicht nach dem
 diesem Hauptaufstellung des Kaiserreichs
 fünfzig, wie oben, und nicht nach dem, zu
 stellen nicht das eigentliche und nicht nach dem
 Konsolidation des nicht zur vereinbarten Zeit von
 nach dem Konsolidierung selbst vereinbarten
 durch im dem Aufstellung der Zeit zu unter
 der Zeit, unter dem im Laufe der Zeit
 Konsolidierung bis zur vereinbarten Konsolidierung
 der Zeit. Obgleich dieses die es abwechselnd
 vereinbarten Rückkehrlieferung nicht durch
 Mittel des vereinbarten Konsolidierung der
 im dem Aufstellung der Konsolidierung
 Aufstellung der Zeit, und nicht nach dem
 Konsolidierung nicht nach dem vereinbarten
 von dem vereinbarten Aufstellung vereinbarten
 der, sondern nicht durch die Konsolidierung

F. g. und billigen Rückkehr
 und durch Konsolidierung

14839.

1799

May

Faint handwritten text, possibly a list or account entry, including words like "Kauf", "Lohn", "Kauf", "Lohn", "Kauf", "Lohn".

15
16
No
y
Handwritten notes and signatures, including a large signature and the word "Kauf".

Allymanieren, selbstständig vorgehen.
Diese Beschränkungen aufzuheben, nur möglichste Freiheit
und die Freiheit: was allmählich vorzutragen, wenn
die Freiheit des gesetzlichen Einverständnisses. "Dass der
Vater von sich für sich vollständig zu sein?" Die
die bis nun mit einigen Freiheiten vorgehenden
Anspruchsbewusstseyn, bei der u. f. v. d. g. g. g.
um die Freiheiten zu erhalten, mit Freiheiten
ihre Anwendung finden dürfte, die letzte Grund der
politischen Einverständnisse sind, wie die die die
Kultur nicht Einverständnisse, wegen der Einverständnisse
Länder vorzuführen, obwohl von sich zu beibringen
und vollständig zu sein, nur selbst zu sein
sich.

Die Beschränkungen dieser u. f. g. g. g. g. g.
sind von der Freiheit, seit einiger Zeit in
Anwendung zu sein, wegen der Freiheit
die Einverständnisse der Freiheit nicht
Kultur, weil man diese in Anwendung zu sein,
um die Freiheit. Obwohl selbst in der
die Freiheit in ihrer Anwendung und die
sich nicht nur vollständig zu sein, sondern
wenn die Einverständnisse der Freiheit, in der Freiheit
die Freiheit zu sein, in der Freiheit mit
nicht vollständig zu sein, sondern
die Freiheit zu sein, in der Freiheit zu sein,
wegen dieser für sich zu sein, nur selbst
sich.

In diesem letzten Besuche habe ich mich bemüht, die
 Ihre Hochachtung zu erneuern. Die Angelegenheiten der
 auch privatverpflichteten Anwesenden, welche sich
 vor mir befinden, das Ansehen der Sache, die
 Jubilationsfeier der Provinzialverwaltung, die
 Einmütigkeit zu lassen.

Das Jubiläum ist mit f. Hochachtungskarte vom 16. August
 Z. 2011 eingeschrieben worden, in beiden Provinzen
 oberste Anwesenheit in dieser Angelegenheit zu
 und darüber bis Ende Oktober d. J. Bericht zu
 erstatten.

Man wünscht mir die auch Landesverwaltung
 am Ende der Provinzialverwaltung zu
 und fordert die Einheit, die wohl über
 Güte in beiden Provinzen, insbesondere
 über über die Anwesenheit, welche
 zu zu wissen können, die die die
 Provinzialverwaltung vollständig zu
 bis Ende d. M. zu erstatten.

Dieser Bericht ist eine Absicht die
 anzugeben, damit die Anwesenheit
 der Provinzialverwaltung zu werden.

Luxemburg am 2. September 1835.

Leutnant

Albrecht

[Faint handwritten notes in the left margin]

[Faint handwritten notes in the bottom center]

6. 7. 8. 855

14839

Go

26

1833

Hewer

Mem. C. C. Gibbani

52581

du

Mem. C. C. Gibbani

52581

zu

Stacy

Mit Bezug auf das für vorliegende in dem hiesigen Kammergericht
verurtheilten Schuld vom 2^{ten} August 1838 z. 22581
wird dem Schuldner folgendes eröffnet:

14830

Oben die dem u. f. Gutspfandung unterzogenen Sachen: ob dem
pächterverpflichteten Pächter nicht wegen Anwesenheit der
dem verurtheilten Güter, dem verurtheilten Käufer die
selben zu wenig verkauft sind? falls die 2^{te} Majorität
laut f. Hofkanzlerdekret vom 16^{ten} August l. J. z. 2011 folgen.
In u. f. Gutspfandung vom 2^{ten} Juni l. J. für obzogenen zu
lassen verurtheilt:

„die in Galizien bei der politischen Pächterverpflichtung vom
„Gütern zur Einbringung der Anwesenheit der
„dem Anwesenheit unterzogenen wie auch dem
„Pächter die vollen Güter, Güter, und ob findet sich
„auch demselben von der H. S. daselbst seine Anwesenheit.
„Die verurtheilten sind in diesem mit der Güterverpflichtung selbst
„in die Anwesenheit nicht mehr bestimmten Zeitraum zu
„willig ist, dass die Pächter die Anwesenheit der
„dieser für unzulässig worden, wenn falls, unter Pächter
„Kauf der Kontenstande sind jedoch auch dem Kauf
„bedingten hinzuzufügen.“

Der Kauf u. f. Gutspfandung sind von nun an bei den pächter
Kontenstande Güterverpflichtungen zum Fall zu unter
zeichnen, weshalb: entweder willigt der Güterverpflichtete
in die Anwesenheit nicht mehr bestimmten Zeit ein, oder nicht.
Zur Notwendigkeit ist von nun an die pächterverpflichteten
Kontenstande folgende Prinzipal hinzuzufügen:

„Kauf der Güterverpflichteten N. N. in die Anwesenheit
„dieser Güter nicht die Zeit von — bis — unwillig, so gut
„der Kontenstande nicht mit dem Ablauf dieser Zeit
„zu Ende, ob wirra dem, dass dieses Gut (dieser Güter) bei
1.

„nimm selbständigen gesetzlichen Anordnungen von
„Königt werden, wo jedoch nicht das Fall (das Fall) der S. 112
„das vllg. bürgerl. Gesetzgebung seine Anwendung findet.“

Im zweiten Falle hingegen hat die Kaiserl. Regierung
zu leisten:

„Überhaupt unterliegt dieser Kunstvertrag wie ein
„dieser Kunstverträge die Bestimmungen des vllg. bürgerl.
„Gesetzgebung, und es findet sich auch das Fall der S. 112
„S. 112 des vllg. bürgerl. Gesetzgebung seine Anwendung, der
„selben verleiht sich durch die Lösung des Staatsrecht,
„standes, wegen dass die Anordnung nicht
„hat werden ist, von selbst.“

Wenn das Kontrakt somit angenommen wird, bei dem
von ihm zu berücksichtigen Sachverhältnissen der
gesetzlichen für sich selbst zu bezeichnen, und wie
das Kontraktprotokoll als auch der Kunstvertrag
in Absicht auf die Kontraktion mit den Bestimmungen
dieser u. s. f. Erfüllung in dem angegebenen Ort
statt in Erfüllung zu bringen, wird demselben
folgendes beibringt:

a) Der für den Fall, als der Signatür des Gütes
in der Anordnung auf eine bestimmte Zeit nicht
willigt, die Kontraktion nicht abzuschließen, und die
Anordnung der Anordnung mit Gleichheit und für
von zu in Zweck der Kontraktion mit Erfolg
anzunehmen, sind die Kontraktionskommissionen
weiter, dass nicht eine selbständige der Gütes
zustimmen dürfen zu können, damit nur in der Kon-
traktion auf eine bestimmte Zeit willigt, wozu nur für

wenn man ihm die nachfolgenden Folgen der Anstaltung
nicht zugestehen für den Fall der unvollständigen Leistung
oder Mangel seiner freiwilligen und nicht bestimmten
Leistungen unbedingte und gütlich vorfällt, in dem
mindesten füllten vorbehalten dürfte.

Es für den Fall, als der Güternachnehmer diese freiwillige
Leistung nicht, wie es solch stark über und bestimmt
zu Protokoll genommen, oder mittelst seiner besonde-
ren schriftlichen Erklärung dem Protokoll beigefügt,
beslossen werden. Endlich ist es empfehlenswert, damit der
bei Kontenabrechnung, die hinsichtlich der Leistungen auf
der Zustimmung des Güternachnehmers beruhen, nicht
von demselben mitgefordert werden.

Lamburg am 6. Oktober 1835.

Leutenich

Crosapf

7. 16. 800 1878

17608. 7000

1100

Normale

Print from Germany
copying.

Sturaw 28 800
20

Scale copy

28

10

Ham.

Am. V. L. Sundby & Co. in m

N^o 58364.

Vident. Santsky Concepts
Punishment

An

Sub. L. Punishment

gnb. Buchm
Lud.

yalaf. Hoff

Kloster

Honorable President of the Senate,
Washington.

St. Louis, Mo. 11th June 1847.

Dear Sir,

Dunick, J. J.

Dear Sir,

Dear Sir,

Dear Sir,

In furtherance of
my former promise

to send you
the same I enclose

herewith the enclosed

and

with

Yours

Very respectfully

J. J. Dunick

supra vi 12 8
ad 8887

23
fui nobiliss. v. l. Commodus.
Pompeii
Car. Hieronymus Magister
in hujusmodi v. l. Commodus.
Golgus fua in hujus
v. l. Commodus

I 8490
M 220.
29.
I

Litz: v. P. H. Hoerowet Annibau.

Der Gesandte billigt die fünfzig Dominien aufzubringen,
 die Anweisung auf das Honigsämbaum zum Aufbringen der
 fünfzigjährigen Annibau-Gezugsstücke von 4. Klassen einzuweisen
 Holz von 24. Annibau Klassen abzugeben anzuführen, wovon
 das Dominium nach der Person der am weitesten Entfernung
 d. i. d. Annibau Klassen, und die Hochrechnung d. i. H.
 Annibau Klassen in künstlichen Mowels 8^{er} abzuführen hat.
 Obgleich wiederholt angeordnet worden ist, besonders die
 Magistraten zu benachrichtigen, damit die Hochrechnung in so
 schnellst Holz abzuführen müßte, wie es mit einigen Jahren
 angeordnet ist, so dem Gesandten um die Anweisung
 des Honigsämbaums ganz zu leisten, unvollkommen und zum
 unvollkommenen Holz des Litz: v. P. H. Annibau gehen
 abzugeben zu billigen genehmigt werden, widrigenfalls
 solches von ihm nicht angenommen wird, noch angenommen
 werden kann, wenn die Anweisung dem Honigsämbaum
 einige 10. Meilen unvollkommen von dem
 „fernen liegen, welche auf die Jahre in ihren Anweisung
 nicht angenommen wollen.

Und die Anweisung der Jahre Litz: Annibau von d. i. 1800
 das Dominium Bierow nun ganz fünf Holz zu den
 Aufbringen einzuweisen soll; so wie die Jahre
 den Jahren abzuführen, welche oben nicht bei der
 wie es unvollkommen genehmigt, sondern beim Holz angeordnet

Damit dieses zum Feigen beaufsichtigend Holz auf dem Boden
"pflanzl in Linnon Rosten im Feigen und Dominical
sich Wohlbrauchen geschickte und abgemessene werden
können, welches bis jetzt noch nicht geschahen ist.

Lozow am 19^{ten} Febr 1819.

Domini Lozow
Lozow Markt

Der Herr hat die Feigen den Feigen
sollen beaufsichtigen beaufsichtig
quantum alljährlich anzunehmen
und im Markt absetzen
und im Feigen absetzen zu lassen,
wobei auch die Feigen den Feigen

Lozow

anwendig die Feigen alljährlich
beaufsichtigen beaufsichtigen
beaufsichtigen, beaufsichtigen
sind - damit man gut
beaufsichtigen beaufsichtigen
den Feigen beaufsichtigen

Gelesen am 11. Febr. 1820

ad 8837

O

Im Auftr. d. Storerer
Komm. vult.

von der Storerer Komm.
auf die Verwaltung.
wegen der Einweisung der
Komm. zum Aufzug
der Komm. für den
Auftrag = Umb. 1820.

I 1820
29. Febr. 1820

W

RECEPISSE.

107

Na Mandat Urzędu Cyrkularnego *Honor* pod
dnem *16 Maj 820* do liczby *2125* który niżej wy-
rażony na dniu dzisiejszym odebrał, co niniejszym potwier-
dza się *Honor* Dań *16 Maj 820*.

L. J. K. Mag. B.

Empfangs = Schein.

Uiber eine Verordnung des

K. K. Kreisamts

vom

N^{ro}.

welche Gefertigter

am heutigen Tage empfangen zu haben bestättiget

den

ten

18.

103
Nota.

An den Litz. Stadtmagistrat Durch die handschriftliche Nota vom 6.
in Litz.
l. m. wird in Einigkeit und Einmüthigkeit
wider, daß folgende Grundstücke
Litz. eingezogen sind, als: Solwas,
Si, Larycke, Plinianer Konrad,
Szlaki, Podwoycie, und Bieniew.

Litz. am 18ten Jbr 1819.

Kollas,
Litz. Stadtmagistrat
und seine Beisitzer
ausgesprochen.

~~Die in der Verwaltung der
Curia oblige Dienstleistungen hier
zulassen.
Stavros am 20^{ten} Febr 819.
Dobrowollski
Kaufm.~~

Febr 18 Febr 819
1001

Ex = 800 819

H. Dobrowollski
Münzger

in Aufnahmehaus

dem H. H. Kaufmann

St. M. III.

Don. den 1. Febr. 1819. J. A. M. M. M.

Stavros

Lorenz Samt

9182

Ertrag ad 8790. ad 819
am, also ob den Holz
Anweisung für den
Bischof von Mecht
Ertrag 10000 für den
Anzahl von Holz gefalt
wenn man 1000

Ertrag 10000

Chrudom: Lorenz.

mit Ertrag auf den
Jahresabschluss 1754
von 18. 1. u. 9. 1. 1755

Ertrag 1754 u. 1755. 819

Zusammenstellung
Luzern 9. Nov. 1754

Exp 9. 1754
nov

Ertrag 1754

~~W. B. Linnæus
P. Linnæus
P. Linnæus
P. Linnæus~~

F. 9782

f. 29.

Quas. 24 februarii

377 I 2695
29. 50.

90606

Stu

In Obbl. S. S. Anna
Aued.

Storover Magistrat

quod ad Sub Sub
Dominium Storover
in die Mense 1824
fuldij gny

In Folge erfüllt fernerhin die ruffige Anzeig
Sammlung des Sammelbuchs über die Zücht
aufstellung der Anzeigensammlungen von Sammelb
weist, das aus Galizien in das Ausland und auf
Ungarn und Siebenbürgen übertragen wird, mit dem
Anzeigen, welche polnisch in Sammelb
angeordnet sind. Lublin am 9^{ten} Oktober 1835.

Leitung

Leopold

f. 27. 8ta 1838

17640 *Qui*

f. 136

Leutnant.

London 14. May 1835

Dear Sir

17

11

Yours truly

Wm. L. Lindbergh

N^o 61218

On

sub L. Puribus

Lockow

Kreisschreiben

vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Ueber die Zurückerstattung der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die aus Galizien in das Ausland, oder nach Ungarn und Siebenbürgen ausgeführt werden.

O zwróceniu podatku konsumcyjnego od spirytusowych płynów wypalanych, z Galicyi za granicę, albo do Węgier i Siedmiogrodu wywożonych (wyprowadzanych).

Mit Beziehung auf den §. 24. des Kreisschreibens vom 1ten September 1835 Zahl 53274, über die Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten, wird in Gemäßheit des Hofkammer-Decrets vom 23. September d. J. Zahl 41438, wegen Zurückerstattung der Verzehrungssteuer von den geistigen Flüssigkeiten, die aus Galizien in das Ausland, oder nach Ungarn und Siebenbürgen ausgeführt werden, folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Der Vorbehalt der Steuervergütung bei der Ausfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen, oder in das Ausland findet nicht Statt:

1) für Branntwein oder Branntweingeist, dessen Alkohol-Gehalt dreißig Grade nicht erreicht;

2) für alle gebrannten, mit andern Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten,

3) für alle Sendungen von Branntweingeist, deren aus einer Brennerei herrührende Menge nicht wenigstens zehn nied. österr. Eimer ausmacht.

§. 2.

Die Zollämter, über welche die Ausfuhr von Branntweingeist in das Ausland oder nach Ungarn und Siebenbürgen, mit dem Vorbehalte der Steuervergütung erfolgen kann, werden durch eine besondere Kundmachung bezeichnet werden. Ueber andere als diese Zollämter

Zodniesieniem się do 24. §. Okólnika z d. 1. Września 1835 pod liczbą 53274, o nałożeniu podatku na płyny spirytusowe wypalane, stosownie do Dekretu Kamery nadwornéy z dnia 23. Września r. b. pod liczbą 41438, podaje się o zwróceniu podatku konsumcyjnego od płynów spirytusowych wypalanych z Galicyi za granicę, lub do Węgier i Siedmiogrodu wywożonych, dla zachowania co następuje:

§. 1.

Zastrzezenie zwrócenia podatku przy wywozie do Węgier i Siedmiogrodu albo za granicę, mieysca nie ma:

1) dla wódki lub spirytusu wódczanego, którego treść alkoholu trzydziestu stopni nie dosięga;

2) dla wszystkich wypalanych z innemi płodami zmieszanych spirytusowych płynów;

3) dla wszystkich posétek spirytusu wódczanego, których ilość z iednéy gorzelnii wzięta przynajmniéy dziesięciu wiader niższo-austr. nie wynosi

§. 2.

Urzędy cłowe, przez które wywóz spirytusu wódczanego za granicę, albo do Węgier i Siedmiogrodu z zastrzezeniem zwrócenia podatku, dziać się może, osobném obwieszczeniem wskazane zostaną. Przez inne, iak pomienione, Urzędy cłowe wywóz z

ämter findet die Ausfuhr mit dem gedachten Vorbehalte nicht Statt.

§. 3.

Mit dem Vorbehalte der Steuervergütung können Branntweingeist in das Ausland oder nach Ungarn und Siebenbürgen versenden:

1) Die Besitzer von Branntweimbrennereien, wenn sie das eigene Erzeugniß ihrer Brennerei ausführen.

2) Handeltreibende, so fern sie die für dieselben vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen gehörig beobachten.

§. 4.

Handeltreibende, welche an der Begünstigung, Branntweingeist mit dem Vorbehalte der Steuervergütung aus Galizien auszuführen, Theil nehmen wollen, müssen dieses, ehe sie solche Versendungen vornehmen, der Cameralbezirks-Verwaltung, in deren Bezirke ihr Wohnsitz gelegen ist, schriftlich anzeigen. In dieser Anzeige ist anzugeben, an welchen Orten sie Niederlagen gebrannter geistiger Flüssigkeiten besitzen. Ueber die vorgelegte Anzeige wird ihnen eine Bestätigung ertheilt, mit welcher sie sich auszuweisen haben, wenn sie Branntweingeist zur Ausfuhr mit dem Vorbehalte der Steuervergütung erklären.

§. 5.

Sobald Jemand Branntweingeist mit dem Vorbehalte der Steuervergütung aus Galizien auszuführen wünscht, muß er darüber die schriftliche Erklärung in zweifacher gleichlautender Ausfertigung überreichen, und zwar:

a) Wenn der Besitzer einer Brennerei das eigene Erzeugniß der Letzteren aus derselben versendet, bei dem Gefällsbeamten, dem die Brennerei zur Aufsicht zugewiesen ist;

b) in andern Fällen aber bei dem Gefällsbeamten, dem die in dem Orte, wo sich das Getränk befindet, oder in dessen Nähe bestehenden Brennereien
zur

rzechoném zastrzeżeniem nie ma miejsca.

§. 3.

Z zastrzeżeniem zwrócenia podatku przesłać mogą spirytus wódczany za granicę lub do Węgier i Siedmiogrodu:

1) Posiadacze gorzelnii, gdy własny produkt swych gorzelnii wywożą;

2) handel prowadzący, gdy osobne przepisy dla nich oznaczone, należyte zachowują.

§. 4.

Prowadzący handel, chcący mieć udział w korzyści z dozwolenia wywozu spirytusu wódczanego z Galicyi z zastrzeżeniem zwrócenia podatku, donieść mają o tém pierwéy ieszcze, nim takowe przesélki przedsięwzją, na pismie, Administracyi Skarbu powiatowéy, w powiacie którém mieszkaia. W tém doniesieniu podać należy, w których miejscach składy przepalanych płynów spirytusowych posiadaią. Na przedłożone doniesienie wydane im będzie poświadczenie, którem się wykazywać mają, gdy spirytus wódczany z zastrzeżeniem zwrócenia podatku na wywóz oświadczać będą.

§. 5.

Kto chce spirytus wódczany z zastrzeżeniem zwrócenia podatku z Galicyi wywozić, podać ma na to pisemne oświadczenie w dwóch równobrzmiących egzemplarzach, a mianowicie:

a) Gdy posiadacz gorzelnii własny produkt téżé, z niéy wyséla, podać ma Urzednikowi dochodowemu, któremu dozór nad gorzelnia przekazany;

b) w innych przypadkach atoli, Urzednikowi dochodowemu, któremu gorzelnie w miejscu, gdzie się trunk znajdaie, lub w pobliżosci tegoż po-
łożo-

zur Aufsicht zugewiesen sind, oder so fern in demselben Orte ein Hauptzollamt, oder ein Zoll-Registramt besteht, bei diesem Amte.

§. 6.

In dieser Erklärung soll deutlich angegeben werden:

1) Der Vor- und Suname, und Wohnsig
a. des Versenders,
b. des Fuhrmanns, oder überhaupt desjenigen, der die Waare an den Ort der Bestimmung zu befördern hat.

2) Der Ort, an den die Sendung gebracht zu werden bestimmt ist.

3) Das Zollamt, über welches dieselbe aus Galizien auszutreten hat.

4) Die Strasse, welche die Sendung bis zum Austrittsamte einschlagen wird.

5) Die Beschaffenheit des Transportmittels, mit welchem die Versendung geschieht, daher insbesondere die Zahl und Beschaffenheit der Zugthiere, dann der Wagen oder Karren, oder wenn der Transport zu Wasser geschähe, die Gattung des Fahrzeuges, dessen Name oder Nummer, wenn dasselbe mit einer solchen Bezeichnung versehen ist.

6) Die Zahl der Gefäße oder Behältnisse, in denen sich das Getränk befindet, dann die Zeichen und Nummern der einzelnen Behältnisse.

7) Die Menge des Branntweingeistes und dessen Alkoholgehalt (Gradhaltigkeit), und zwar für jedes Behältniß abgesondert. Die Menge ist nicht bloß nach nied. österr. Cimer, sondern auch nach dem Porco-Gewichte anzugeben.

8) Die Angabe, aus welcher Brennerei das Geräth herrührt, und ob und wann die Verzehrungssteuer von derselben bereits entrichtet oder geborgt wurde, und in dem letztem Falle, wann die Fälligkeit der Gebühr eintrete.

§. 7.

1215
ložone, pod dozór oddane są; albo jeżeli w tém miejscu jest główny Urząd cłowy lub Urząd składowy, temuż Urzędowi.

§. 6.

W tém oświadczeniu wytknięte wyraźnie być mają:

1) Imię, przezwisko, i miejsce zamieszkania
a. przesétającego,
b. wekturanta, lub w ogólności tego, co towar na miejsce przeznaczenia dostawić ma.

2) Miejsce, dokąd przesétka przeznaczona jest.

3) Urząd cłowy, przez który takowa z Galicyi wyysć ma.

4) Gościniec, którym posétka isć będzie aż do Urzędu wychodowego.

5) Rodzay środka przewożenia, pomocą którego towar przesétany zostaje, w szczególności zatem liczba i rodzaj bydlat pociężnych, tudzież wozów lub wózków, lub gdy transport dzieie się na wodzie, gatunek statku, tegoż nazwa i liczba, jeżeli jest liczbąznaczony.

6) Liczbę naczyń lub schowów, w których znayduie się trunki, tudzież znak i liczby poszczególnych schowów.

7) Ilość spirytusu wódczanego i treść w nim alkoholu (stopień tegości) a zwłaszcza co do każdego schowu osobno. Ilość nie tylko podług wiader niższo-austr., ale i podług wagi porco (wraz w wagą naczyń i pakunku) wskazana być ma.

8) Z której gorzelnii trunki pochodzi i czyli i kiedy podatek konsumcyjny od takowego już opłacony, albo pokredytowany został; w razie ostatnim zaś, kiedy termin opłacenia należności zapada.

§. 7.

22

Der zur Ausfuhr bestimmte Branntweingeist muß zugleich mit der schriftlichen Erklärung, zu dem oben im (§. 5) bezeichneten Gefällsbeamten oder Amte, im wohlverwahrten, zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Gefässen gestellt werden. Sind die Gefässe nicht so beschaffen, daß der amtliche Verschluss mit Sicherheit an dieselben angelegt werden kann, so darf deren Ausfuhr mit dem Vorbehalte der Steuervergütung nicht zugestanden werden.

§. 8.

Um den Vorbehalt der Steuervergütung bei der Ausfuhr in das Ausland, oder nach Ungarn oder Siebenbürgen zu erlangen, muß nachgewiesen werden:

1) daß das Getränk, das zur Ausfuhr erklärt wird, entweder aus einer inländischen (galizischen) Brennerei, oder von den mit dem 31. Oktober d. J. vorhandenen vorschrittsmäßig angezeigten Vorräthen herrührt;

2) daß die Steuergebühre von demselben entrichtet, oder auf die nach der Vorschrift gestellte Art geborgt worden ist;

3) daß kein längerer Zeitraum, als ein Jahr verstrich, seit

a. das Getränk ohne dessen Stellung unter amtliche Mitsperre, oder Uebergabe in die amtliche Verwahrung versteuert, oder die Steuergebühre von demselben geborgt oder

b. das Getränk aus der amtlichen Mitsperre oder der amtlichen Verwahrung genommen worden ist.

§. 9.

Auf welche Art dieser Beweis hergestellt werde, ist nach der Beschaffenheit des Falles, um den es sich handelt, zu beurtheilen.

Im Allgemeinen hat jedoch hierbei zur Richtschnur zu dienen, daß außer dem

Spirytus wódczany na wywóz przeznaczony, wraz z pisemném oświadczeniem stawiony być ma do Urzędnika lub Urzędu dochodowego wyżéy (§. 5.) wskazanego w naczyniu dobrze opatrzoném do przyłożenia urzędowego zamknięcia (urzędowéy pieczęci) zdatném. Jeżeli naczynia nie są tak urządzone, aby pieczęć urzędowá bezpiecznie przyłożyć można, wywóz tychże z zastrzeżeniem zwrócenia podatku przyznany być nie może.

§. 8.

Aby uzyskać zastrzeżenie zwrócenia podatku przy wywozie za granicę lub do Węgier i Siedmiogrodu, wykazać się należy:

1) że trunek oświadczony na wywóz, albo z gorzelnii kraiovéy (galicyjskiéy) albo z zapasów z dniem 31. Października r. b. znachodzących się i stosownie do przepisu oznajmionych, pochodzi;

2) że należytość podatkowa od trunku opłacona, albo sposobem z mocy przepisu dozwołonym, pokredytowana została;

3) że czas nad rok dłuższy ieszcze nie upłynął, od chwili

a. iak od trunku nie będącego ieszcze pod urzędowém spótzamknięciem ani do urzędowego przechowania oddanym, podatek zapłacony, lub należytość podatku od niego pokredytowana;

b. trunek z pod spótzamknięcia lub przechowania urzędowego wzięty został.

§. 9.

W iakim sposobie dowód stawionym zostaje, z właściwości przypadku, o który chodzi, sądzić należy.

W ogólności iednak służyć ma to za prawidło: że wyiawszy przypadek, gdzie

Belehrung

über die

Thierseuchen für Dominien, Wundärzte,
Ortsrichter u. u.

I. Hauptstück.

Von der Wartung und Pflege der Thiere als Vorbauungsmittel gegen
Krankheiten überhaupt.

§. 1.

Das beste Mittel, das Nutzvieh stets bei guter Gesundheit zu erhalten, liegt in einer recht ^{Wichtigkeitei-} sorgfältigen ^{ner sorgfälti-} Wartung und Pflege, und überhaupt in einer solchen Behandlung des Viehes, ^{gen} wie die ^{Pflege der} Natur und ^{Thiere.} Anwendung desselben fordert. Ohne die genaueste Aufmerksamkeit auf die gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, der Weiden und Stallungen, ohne die Beobachtung einer regelmäßigen Fütterungszeit, so wie des Aus- und Eintriebes wird das Vieh weit häufiger erkranken, und somit dem Landwirthe den Nutzen bei weitem nicht gewähren, den er von demselben mit Recht erwarten könnte.

Krankheiten können sich zwar auch bei der besten Wartung des Viehes durch schädliche Beschaffenheit der Luft und plötzlichen Wechsel der Witterung, so wie auch durch Ansteckung verbreiten. Wenn aber der Landmann die Wirkung der beiden ersteren nicht verhüten kann, so ist es ihm doch oft leicht möglich, sein Vieh durch sorgfältige Verwahrung gegen die letztere zu schützen, alle seine Aufmerksamkeit auf gute Wartung, Pflege, gehörige Fütterung, reinliche Haltung und gesunde Einstallung zu richten, und dadurch gar vielen Krankheiten vorzubeugen, wie im Nachfolgenden weitläufiger angegeben werden soll.

§. 2.

Der Aufenthalt in freier Luft, oder der Austrieb auf eine auch nur kurze Zeit ist ^{Von dem} zur Gesunderhaltung des Viehes zwar nützlich, ja sogar nothwendig, und doch wissen wir, ^{Aufenthalte der} daß gerade Luft und Witterung es sind, welche zuweilen die Thiere krank zu machen ^{Thiere im Frei-} vermögen. ^{en und in Stal-} lungen.

Die schädlichen Wirkungen, welche eine plötzlich eintretende Wetterveränderung hervorbringt, können jedoch die Thiere überall treffen, sie mögen im freien Felde oder in Stallungen sich befinden.

Lang andauernde trockene Sommerhitze, feuchte, heiße (oder schwüle) Witterung, nasskalte neblige Luft u. s. w. sind schon für sich allein im Stande, mancherlei schwere Krankheiten unter dem Vieh zu verursachen; noch leichter aber geschieht dieses, wenn diese Witterungsarten plötzlich mit einander abwechseln, und wenn Miswachs und Verderbniß der Futtergewächse dadurch zugleich veranlaßt worden ist, so, daß das Vieh auch an gesundem und nahrhaftem Futter Mangel leiden muß.

Bei nasskalter Frühlings- und Herbstwitterung und in den heißesten Sommertagen ist es immer rathsamer, die Thiere, so viel es die Umstände nur erlauben, in den

Ställen zu halten, als sie den vielen Schädlichkeiten, denen sie im Freien ausgesetzt zu überlassen.

In jenen Wirthschaften, wo die beständige Stallfütterung eingeführt ist, und Thiere nur bei günstiger Witterung auf kurze Zeit ins Freie gelassen werden, nicht um weiden, sondern nur um der freien Luft zu genießen, hört man auch wirklich viel weniger vom Viehfall und ansteckenden Krankheiten, als dort, wo die Herden den größten Theil des Jahres auf der Weide zubringen. Dieses hängt nun freilich auch von der Gegend und von der Möglichkeit ab, so viel Futter einzuschaffen, daß das Vieh auch ohne Weide stets vor Mangel geschützt sey.

Die Stallungen aber, in welchen wir unsere Haustiere halten, sollen an einem trockenen und gesunden Orte stehen, und wenn es möglich ist, eine erhabene Lage haben; sie sollen geräumig, nicht allzu niedrig und mit hinreichend großen und genugsamen Fenstern versehen seyn; sie müssen ferner reinlich gehalten werden, dürfen weder zu warm, noch zu dunstig seyn, sondern die Luft muß oft gewechselt und dadurch gereinigt werden. Deshalb soll jeder Stall Dunstlöcher oder Lustlöcher haben, und Abzugs-Kanäle, um den Harn oder die Jauche abzuführen, besitzen.

Ein guter Pferdestall sollte nicht weniger als 10 Schuh hoch seyn; jeder einzelne Pferdebestand muß zur hinreichenden Bequemlichkeit des Thieres wenigstens 5 Fuß breit und 8 Schuh lang seyn, und gegen die Hinterfüße zu ein wenig schräg ablaufen.

Auch der Rindviehstall soll wenigstens 8 Fuß hoch und die Stände an 4 Schuh breit seyn. Helles Tageslicht trägt zur Erhaltung der Gesundheit bei allen Thieren gewiß viel bei, daher sollten die Stallfenster niemals zu klein seyn, sie müssen gut schließen, um im Winter eine mäßige Stallwärme zu erhalten, niemals aber dürfen sie so angebracht seyn, daß die Lichtstrahlen den Thieren gerade in die Augen fallen. Damit es im Sommer nicht zu dunstig werde, sind statt der Glasscheiben die sogenannten Fliegengarne, vor die Fensteröffnung gespannt, sehr vortheilhaft.

Die Schafställe sollen wenigstens 12 Schuh (2 Klafter) hoch und für das darin zu haltende Schafvieh geräumig genug seyn, so, daß man auf ein Stück einen viereckigen Raum von ungefahr $2\frac{1}{2}$ bis 3 Schuh Länge und eben so viel Breite (oder $\frac{1}{2}$ Klafter in das Gevierte) berechnet. Die Fenster werden ungefahr in der Mitte der Stallwand etwa 1 Klafter hoch über den Fußboden angebracht, und müssen für den Winter gut schließen. Gar zu warm dürfen diese Ställe nie gehalten werden, weil dieses dem Schafvieh, welches durch seinen natürlichen Pelz schon geschützt ist, weit nachtheiliger wird, als mäßige Kälte. Wenn das Futter im Dachboden über den Ställen aufbehalten wird, so ist genau darauf zu sehen, daß dieser recht gut verwahrt sey, daß die Böden wohlgeputzt über einander gelegt, oder auch mit Lehm beschlagen werden, damit von dem aufsteigenden Stalldunst nichts zum Futter komme, indem dieses dadurch verdorben und dem Vieh edelhaft und schädlich wird.

§. 3.

Nur in solchen Gegenden, wo die Viehzucht der Ackerwirthschaft des bessern Ertragnisses wegen, vorgezogen werden muß, z. B. in Gebirgsländern, dient die Weide größten Theils zur Fütterung der Thiere; anderswo aber wird bei einer wohl eingerichteten Wirthschaft mit Recht nur so viel Raum für den Weideplatz beibehalten, als zur hinreichenden Leibesbewegung und zur Begattung der Thiere eben nothwendig ist, welche ihr Futter meistens nur im Stalle erhalten. Wo die Weideplätze aber auch zugleich zur vollen Sättigung der Thiere dienen, und diese den größeren Theil der bessern Jahreszeit darauf zubringen müssen, da ist die Beschaffenheit dieser Plätze von wichtigem Belange für die Gesundheit der Thiere.

Ueberhaupt soll die Weide dem Viehstande an Größe angemessen und nicht zu weit vom Orte entfernt seyn; der Weideplatz muß ferner rein gehalten und gut zugerichtet seyn, das

Von der Fütterung im Freien und im Stalle.

a) Von den Weiden und Viehweiden.

718
118

er soll, zumahl im Frühjahre, vor dem gewöhnlichen Austriebe von dürrem Grase, Disteln
Stauden, so wie öfters im Jahre vom Unrathe der Weidethiere gesäubert werden; stehende
Bäche, Sümpfe und Lachen sind abzuleiten und auszutrocknen, und besonders ist dafür zu
sorgen, daß durch Lockerung des Bodens und Ausstreuen von Samen wieder gute Gräser
aufwachsen. Jede Weide sollte endlich auch schattige Bäume zum Schutz gegen Sonnenhitze
und gähe Gewitter haben, und entweder reines fließendes Wasser oder Brunnen mit den nöthi-
gen Tränktrogen besitzen.

Die besten Pferdewäiden sind mäßig trockene, buschige Anhöhen, welche hochkaltri-
g, süßes Gras und Wasser in der Nähe haben. Hügelige Plätze der Art begünstigen insbe-
sondere die Ausbildung der Füße und Hufe bei den Füllen.

Zur Weide für das Stindvieh sind grasreiche Leisten auf Bergen, so wie die nie-
drigeren Alpen (Almen) ganz vorzüglich geeignet, dagegen sind alle niedrigen, feuchten und
sumpfigen Gegenden und die moorigen und steilfälligen Stellen als höchst nachtheilig zu meiden.
Die Wiesenweidung im Spätherbste kann mehr nur zur Leibesbewegung, als zur Sättigung
des Viehes dienen; selten ist es in dieser Jahreszeit mit der Brach- und Stoppelweidung
besser. Die Wäldweidung, mit Ausnahme der lichten hochgrasigen Plätze, ist eher nachthei-
lig als vortheilhaft.

Auch für die Schafe sind erhabene, trockene Weiden am zuträglichsten; nasse Wei-
den aber immer gefährlich. Für veredelte Schafe sind vorzüglich mit kurzem, zartem und
gewürzhaftem Grase bewachsene Anhöhen geeignet; für gemeines Vieh ist die mehr hochgras-
sige gebirgige Weide vorzuziehen, jedoch alle sumpfige, saure Weide sorgfältig zu vermeiden.
Da die Weide auf Wintersaaten nur bei trockenem Froste Statt finden kann, so hat man
darauf zu sehen, daß die Saat nicht hart bereijt oder gar mit Schnee bedeckt sey, welches
den Schafen häufig nachtheilig wird.

Futter und Getränke sind die ersten Nothwendigkeiten zur Erhaltung des Hausvie-
hes. Das Gedeihen desselben hängt aber eben sowohl von der gehörigen Menge als auch von der
Beschaffenheit des Futters und von einer bestimmten Ordnung ab, in welcher es verabreicht wird.

b) Von der
Fütterung
und Tränke
des Viehes
im Stalle.

Für Pferde ist unter den Körnern der Hafer das beste Futter, wenn er rein,
wohl ausgetrocknet und geruchlos ist; Gerste und Hülsenfrüchte sind der Erfahrung nach viel
weniger gedeihlich; ein gutes reines, nicht übereschwemmtes oder ausgewässertes Heu ist nächst
dem Hafer das beste Viehfutter; für sich allein aber giebt es nicht genugsame Nahrung; zu
schlechtes Heu verursacht bekanntlich Blähungen, Koliken und andere Zufälle. Dasselbe geschieht
auch von ungewohnter und allzuhäufiger grüner Fütterung, welche überhaupt wenig nahrhaft
ist; am wenigsten aber gestatte man Kleefelder als Weide; sehr nachtheilig kann auch das
geschrottene oder gequollene Körnerfutter werden, wenn es in großer Menge gereicht wird.
Das nach dem dreimaligen Futter jederzeit zum Getränk gereichte Wasser soll kühl und
rein, im Winter jedoch nicht allzukalt, sondern, wo möglich, etwas überschlagen seyn.

Zur Stallfütterung des Rindes im Sommer eignet sich eine Verbindung vom dür-
ren Futter (Heu, Klee und Stroh) mit dem grünen am besten. Das grüne Futter von
natürlichen oder künstlichen Wiesen soll im Schatten etwas übertrocknet, und niemals in großer
Menge auf einmal, sondern in kleineren Portionen abgetheilt, vorgelegt werden. Bey nas-
sem Wetter sollte man lieber gar kein Grünfutter einbringen.

Das frische Futter von Wurzeln, Knollengewächsen, als: Erdäpfel, Rüben, soll
immer nur mit gehäckseltem Rauchsutter vermischt, oder abwechselnd mit selbem gegeben,
niemahls für sich ganz allein zur Ernährung verwendet werden, damit der große Magen
(Pansen) durch das letztere auch hinreichend ausgedehnt werde. Das Getränk soll mäßig
kühl seyn und vor dem Mittagsfutter gereicht werden; niemahls gebe man bald nach dem
Genusse des Grünfutters zu trinken. Die warmen Tränke, die Siede- und Brühfütterung
vermehrten die Milch-Erträgnis, nur dürfen sie nie zu warm und nur in Verbindung mit
anderem Nebenfutter gegeben werden. Wenn es etwas länger gestanden ist, so geht es leicht
in zu starke Gährung über, und wird dann dem Viehe leicht schädlich.

Die Ernährung des Schafviehes im Stalle besteht am besten aus wohl ausge-
netem, gewürzhaftem Heu, welches auf Anhöhen gewachsen ist. Als Beifutter kann
Hafer- und Weizenstroh gegeben werden. In vielen Wirthschaften werden außer diesen
wöhnlichsten Futterstoffen auch verschiedene Arten von Laub, Knollen- und Wurzelgewächsen
ferner zerstoßene Eichel- und wilde Kastanien von Zeit zu Zeit abwechselnd mit dem Hartfutte
oder mit diesem vermengt, dem Schafvieh mit Vortheil gereicht. Das Getränk darf nicht in
großer Menge und bald nach dem Futtergenusse gereicht werden; bei trockner Fütterung wird es
zweimal, bei grünem Futter nur einmal zum Saufen zugelassen.

§. 4.

Von dem
Weidengang.

Eine übel beschaffene Weide hat den nachtheiligsten Einfluß auf die Gesundheit
und Entwicklung der Thiere, und es sey nun, daß der Weidengang zur Erhaltung des
Viehes durchaus nothwendig ist, oder daß es bei eingeführter Stallfütterung nur der Bewe-
gung wegen auf die Weide getrieben wird, so ist dabei immer viele Vorsicht nothwendig.

Tiefe, sumpfige, öfteren Ueberschwemmungen ausgesetzte Weideplätze an Morästen
und Teichusfern bringen viele schlecht beschaffene und selbst giftartige Gewächse hervor; solche
Plätze sollten daher durchaus nicht zur Weide gebraucht werden, eben so wenig als dürre,
staubige, mit Unrath bedeckte Ager oder jene sonnigen, sandigen und unfruchtbaren Abhänge
wo nichts als Hauhechel, Disteln, Scharten, Mannstreu und ähnliche trockene, nahrungslose
Kräuter wachsen.

Noch nachtheiliger sind jene wüsten, unfruchtbaren Gemeinweiden, wie man sie nahe
an Dorffschaften häufig sieht, welche anstatt mit frischem Grase, mit Gänseloth und anderem
Unrath bedeckt von Mücken, Bremsen und Stacheliegen aller Art wie überschwemmt sind. Sol-
che schlechte Huthungen sind für das Vieh eine wahre Stätte der Noth und des Glends,
und anstatt daselbst Nahrung zu finden, verkümmert es dabei gänzlich.

Man ist schon längst allgemein überzeugt, daß es viel besser ist, solche Gemein-
weiden unter die einzelnen Besitzer zu vertheilen, Acker- und Wiesenland daraus zu machen,
und so eine bessere Pflege des Viehes durch die Stallfütterung zu erreichen.

So lange Thau und Reif vom Grase nicht abgetrocknet sind, sollte man das
Vieh niemahls auf die Weide treiben; im Frühjahr und Herbst, wo dieses Abtrocknen
erst später geschieht, sollte man daher dem Vieh vor dem Austreiben immer ein trockenes
Morgensfutter vorgeben, damit es nicht vom Hunger getrieben beim Hinauskommen gleich
über das noch nasse Gras herfalle, und selbst Giftpflanzen mitnehme, die es sonst unde-
rührt stehen läßt.

Der Honigthau, der Mehlthau, die Spinnengewebe, wenn sie in großer Menge
sich finden, werden der Gesundheit des Viehes ebenfalls sehr nachtheilig und sind daher nach
Möglichkeit zu vermeiden.

Unter allen Schädlichkeiten, welche das Vieh auf der Weide treffen, sind die durch
nachtheilige Witterung verursachten zwar die häufigsten und am wenigsten abzuhalten; ihre
schädliche Wirkung kann aber durch Aufmerksamkeit und Sorgfalt des Landwirthes zum
Theil vermieden werden.

Er halte seine Thiere zu Hause, wenn die Witterung kalt, regnerisch oder neblig
ist, wenn frisch gefallener Schnee im Frühlinge oder Herbst die Weiden bedeckt; er lasse
das Vieh im hohen Sommer mit Tagesanbruch auf die Weide, bringe es bis 9 Uhr Vor-
mittags wieder in die gut gelüfteten Ställe zurück, und treibe erst Nachmittags wieder ge-
gen 4 oder 5 Uhr aus.

Gibt es aber auf der Weide schattige, lustige Orte zum Unterstand, so sind diese
noch besser für das Vieh, damit es sich während der heißen Stunden dort lagern könne.

Ganz besonders werden solche Plätze, die den ganzen Tag der Sonne ausgesetzt
sind, den Schafen peinlich, welche dadurch in abmattende Hitze und Schweiß gerathen, so,
daß man sieht, wie sie, um wenigstens den Kopf vor der Sonnengluth zu schützen, sich

1067

113

119

Löblich P. P. Rendant.

Dom: Lorenz

Lorenz Maat

Ich Dom: Lorenz werde
mit Bezug auf den form
ächtlichen Partij 22^{ten} d. J.
38790 verordnet, unter
meiner Aufsicht von 100^{ten}

und ein halbes Mark
Execution 10^{ten} Raster dem
folgt an den von dem
Maat abgeschrieben sein

sonder Verweiden
zu erfolgen, und 8^{ten} d. J.

mit meinem Namen
zur Ausführung der

Offizial abstellen
Ueberehen Erfolg abwas
chen Stuzen auf

Bezug auf die Rendant
Verordnung d. 23^{ten} Septembers
d. J. Zahl 7985. proffult
den October. Da das Dom:
mum Lorenz die Anweisung
über das Rendant für die
Rendanten zu zahlen
nicht erfolgt, was die
Macht hat unvollständig
Zugriff für den Löblich P. P.
Rendanten zu zahlen
den October d. J. Zahl 1067.

und ist die Aufführung
Anweisung von 10^{ten} d. Monat
zu vollziehen, eben in demselben
bei befinden sich zu wissen
die Rendanten und zwar
das ganze Rendanten
folgt quantenweise 24^{ten}
von Raster sein, wo bei
das Dominium 8 Raster,
und die Stadt Rendanten 10
Raster eben zusammen von
beiden ist laut der von
dem Löblich Rendanten
sein für mich zu zahlen
und dem Dominio weiß
bekanntes Ordnung ist
die Rendanten beizubringen.
Lellin des Dominium

mei yaber braunharr
Lumpfoly zum folgen,
und der ne falken
sonnenthal außtrayn
gumman gumföflom, sauid l f
und nicht gawennym
wenn, im Enfoly garbe
Auwennung mit manin
im Dem: hauptm
inlerfawen G
zunamifm, — wolt
All in dorfen fult
ganz gewis na folgen
wenn. Zur Meate

Abkronf der Commt
H. W. Meate 28 3 1069
unter dem Sp
Langlagm erldryt coiar
L. sau 28 3 1069
624 96. 824

um juf mir Saluffnung zu
verfaffen, fult 10. fult 18.
Alapfen zum Abfuffung dem
Mays, fult augmoinum,
Im zünftig Que fult ist,
fult das nöffigen Anmofoly
fult mef dem l. Deuab
l f unffüell und abeynfüffol
remm dem die Defuffom aben
muffom dem Holzhorvoly
fult dem dem 1/2 G
fult dem dem 1/2 G

Zum fuffnung der Defuffom
Lumpfoly zum folgen,
und der ne falken
sonnenthal außtrayn
gumman gumföflom, sauid l f
und nicht gawennym
wenn, im Enfoly garbe
Auwennung mit manin
im Dem: hauptm
inlerfawen G
zunamifm, — wolt
All in dorfen fult
ganz gewis na folgen
wenn. Zur Meate

Lumpfoly zum folgen,
und der ne falken
sonnenthal außtrayn
gumman gumföflom, sauid l f
und nicht gawennym
wenn, im Enfoly garbe
Auwennung mit manin
im Dem: hauptm
inlerfawen G
zunamifm, — wolt
All in dorfen fult
ganz gewis na folgen
wenn. Zur Meate

Sei lobli: Hans Ruediger
Graf zu Sultzbach
Wolfgang das Dominum
Alacau Grafen zu
Sulzbach nun ordentlich
sein Anwesenung und dem
guedigen Landfried bester
ungun, in dem in Qualit
jeder Tag daselbst mit
pflanzten Laubholz weisheit
nachkommen die Stellung
und Abweisung, das Land
folgend.

Alacau den 18. October 1719

Danceitj Syndicus

~~Supplement~~
7985 200
87905
2 9495

Leu
für lobg P.P. Rheinland
Lernstoff
Storover Magg. hat

Hu. Luthers fide
Lernstoff
für die Meinen
Lernstoff

7887
29. 224.
[Signature]

RECEPISSE.

Na Mandat Urzędu Cyrkularnego pod
dniem *9. Glin 1819.* do liczby *9551*, który niżej wy-
rażony na dniu dzisiejszym odebrał, co niniejszym potwier-
dza się. Dań *Aleksander d. 9. Glin 1819.*

[Signature]

Empfangs = Schein.

Wiber eine Verordnung des I. I. Kreisamts
vom N^o. welche Gefertigter
am heutigen Tage empfangen zu haben bestättiget
den ten 1891

75
122

zum beygefügten fiat. Lumburg am 28^{ten} Junij 1732.
Kattlich

Lumburg

15 May 1832

7496. 10

F. 81

4726 - 826

4948 - 829

Rechnung

aus dem Rechnungsbuch f. Gubner
Errechnung

Wird ihm Hr. Pöschel, Dr.
Kreiter zur Rechnung
und zur weiteren Verwaltung
zugewandt.

Herrn H. Pöschel

Wien den 15. April 1832

H. Pöschel

Rechnung

Hr.

Hr. Pöschel

Rechnung

Rechnung

Da es sich in allen Hinsicht wüßig und notwendig ist damit das k. Ansehen samt dem Ansehensphysiküs in ynnwärtigen unternobersuchen und zeitgemäßen Über-
sicht über den Stand der gegenwärtigen Ansehensphysik, über die Zweckmäßigkeit
der von dem hiesigen Ansehensphysiküs vorgelegten Folge-
maßregeln und vorzuziehenden Einrichtungen sich nachsehen und selbst die
Überwindung der Schwierigkeiten zu bewerkstelligen, folglich auch nicht Kosten der
Landesverwaltung zu bewerkstelligen, ob selbst nicht eine Befreiung von
andern Abgaben bewilligt und dergleichen Bewilligungen bewilligt werden, inwieweit
in diesem Hinsicht zu erwägen sey; ob nicht auch Gebührende abzustellen sey,
— immerhin Berücksichtigung werden müssen, welches alles jedoch werden von der
für Landesverhältnisse noch von dem k. Ansehen zur vorläufigen Zeit genehmigt
werden kann, wenn die Befreiung der Landesherrn, Pächter und Grundbesitzer
zu bewilligt und selbst nicht in diesem Falle nicht mit Zwangsmaßnahmen abge-
handelt werden, so ist diese mit wenigem Ausmaß und unbedeutender
Bewilligung nicht wirkliches Gebührende in der Handhabung der Physik-
physik, welches dem Ansehensphysiküs von unten zur Last fällt, weil er mittels
yon unten Befreiung seiner Ansehensphysik übermühten Leistungen und Auf-
sicht des k. Ansehensphysiküs nicht von 8 zu 8 Tagen in die Ansehens-
der nächststehenden Pächter sey und nicht davon Befreiung die
zweckmäßigen Leistungen zugleich nicht über den gegenwärtigen und nicht ge-
genwärtigen Eigenschaften einen Ansehensphysiküs nehmen, und im 2^{ten} Fall den Staats-
schutz mit so nachsichtlichen, unermesslichen Auslagen, wie es seiner Pflicht ist,
erwägen müssen kann und soll.

Das k. Ansehen hat diesen diesem Angelegenheit, um allem Maßbrennen vor-
zubehalten und dem Staatschutz so wie die Domänen gegen übernehmend
von dem von ungenügendem Auslagen diesen Ort zu schützen, steht ynnwärtig zu be-
mühen, dem Ansehensphysiküs dazu zu verschulden, und ihn vorzuziehen,
daß er sich nicht unter irgend einer Ansehensphysiküs die finantziellen Ansehensphysiküs
vom 22 Jänner 818 J. 1933; 20 May 824 J. 20146; dem 1. August 826 J. 47253,

724

124

✓
b=
n
U
=

and

bu

www
1824
mpin

ms. 31. May 829
B. 4948. 61

Don. M. g. g. Landbybrannin

15714.

Don

& h. Raribunda

in

Moscow.

Unterschied die k. päpstliche Regierung, so ist mit dem
Ministerial-Verordnung im kaiserlichen Provinzial-
Regierungsamt vom 20^{ten} April 1827 bewilligt dem Provinz-
ratz festgesetzt worden, daß für die Anwesenheit
unverkündeter selbstbestimmter Individuen formaler
Muster, wovon dem Provinzial- ratz von dem Provinzial-
ratzen der päpstlichen Regierung ein Gesetz über die
ihnen resp. fonde gemachten Bestimmungen bei dem
formalen Beförden in Ansehung gebührt werden
dürfen, wogegen über die im Ansehung der
jeden dienstlichen Beförderung mit dem Provinz-
ratzen abzuhandeln ist.

Der Zweck dieser Abweiskunst wird somit erreicht,
wenn sich die k. k. österreichischen Beförden gemessen
dem k. päpstlichen Unterschieden in solchen Fällen auf
gleiche Art benehmen, was in Zukunft zu geschehen
soll.

Überhaupt soll die k. päpstliche Ministerial-Verordnung
daß in Fällen, wo kein österreichischer Beförden die Beförderung
von der Art finden sollte, die Beförderung der kaiserlichen
Beförden unter dem mit dem Provinzial- ratz der Provinz-
ratzen selbst oder seiner Anwesenheit ein Absehung
Ansehung herbeizuführen, die k. päpstlichen Beförden
in Zukunft auch kein gleiche Willkürlichkeit von
Seite der k. k. österreichischen Beförden in Ansehung
Beförden sollen, wenn damit gesagt worden, daß diese
solligen Ansehung Beförden Beförden nicht
gingen, sind durch Beförden mitzufüllen, auch wenn
es ab der dienstlichen Beförden zu einem Zweck
unter dem Beförden.

Herrn Dr. h. C. Schmidl in Folge f. Exekution
 Dekretes vom 23^{ten} September 1835 Z. 24790 zur Ab-
 handlung und gütlichen Einigung, wie auf einen
 weiteren Verhandlung im Dominion und Ortobrieten,
 bei in Kenntnis gesetzt wird.

Linz am 23^{ten} Oktober 1835.

Kutsching

Kutsching

C. 16. Dec 825

18817

L.

fb3

Normale

Auf 4 Exemplare.

Wortbuch und Wortstift sind
für alle Fälle. Die obigen sind in
Johann Baptist Gabrian'schen
Wort vom 25. und 27. 1804.
zu Wittenberg und yannin
Innungsfreyung zugesandt.
1794 Nov 825

Eluclerung

19

11

Wortbuch
20

Passiver

Zlocrower k. Dornbaum

N. 61064

8. 6.

Mit f. Hofkammerdekret vom 18^{ten} März 1830 Z. 17057
 walsch, so wie die unvollständigen mit der die
 "einsten" bekennt zugaben worden ist, werden be-
 stimmt, daß die für die Handlung der Dienst-
 beauftragungsbeschlüsse von einem Beförden in die
 "einsten", so wie für die, in gleichem Sinne zu
 "wirkenden" Verbindungen derselben, mit
 "vollständigen" Postgebühren, künstlich nicht mehr
 die "einsten" oder einen derselben, zur
 Beförderung ungenügend werden sollen.

früher ist mit f. Hofkammerdekret vom
 26^{ten} April 1834 Z. 14927 erklärt worden, daß
 Beförderung von Postgebühren nicht mehr
 diejenige "einsten" Beförderung ist, die
 "einsten", mit welcher die "einsten" nicht, bei
 "einsten" "einsten" "einsten" "einsten" "einsten"
 "einsten", von einem "einsten" Beförden in die
 "einsten", von welcher die Beförderung oder die "einsten"
 Beförderung abhängt, "einsten", oder von dieser "einsten"
 "einsten" "einsten", in die "einsten" "einsten"
 "einsten" wird.

Mit f. Dekret vom 25^{ten} März l. J. Z. 9463
 wird fest die f. Hofkammer zu bestimmen
 "einsten", daß unter dem, in dem f. Hofkammer-
 dekret vom 18^{ten} März 1830 Z. 17057 dem
 vom 26^{ten} April 1834 Z. 14927 "einsten" dem
 "einsten" "einsten" und "einsten" "einsten" "einsten"
 "einsten" "einsten" "einsten" "einsten" zu "einsten"
 "einsten" "einsten", "einsten" in dem f. Hofkammer-
 dekret "einsten" "einsten" "einsten" "einsten" "einsten"
 f.

Kostenbüchern wie auch jenen Besatzungsbeschlüssen
und Bescheiden Anwendung findet, die in den
Ersparungsrechnungen zwischen l. h. Besörden und den
Annen verzeichnet worden.

Da nun nach Anzeigen der O. Postverwaltungen
vom 12^{ten} v. M. d. 3. 1836 die nicht l. h. Besörden
und Ämter als Meistbietende in den unter
anderen vorkommenden Ersparungsrechnungen in
Besatzungsbeschlüssen nicht immer
verzeichnet befunden, und wenn solche mit
Kosten belegt werden, um Abrechnung der
selben nachzuführen, indem sie sich nach den
Angeboten d. Hofkammerämtern vom Jahr
1830 und 1834 berufen, so wird zur
Anwendung einiger Aufträge des vormaligen
fürstlichen Domänen und Meistbietenden zur
Kriegsarmee mitzugeben.

Wegen dieses mittelst Bescheiden zu
verordnen sind, für welche die genaue
Liste Anzahl litographischer Formate der
Anwendung fürgeben wird.

Leubach am 20^{ten} Oktober 1836.

Leubach

Leubach

Le 31. Dec. 1826

12615

7

728

Normale.

Zwei Leihungsbeleg, Kupferstich und
4. lithogr. Exemplar in dem Verzeichnis etc

Nr. 17615

Circulars

D. gütigen ermessen gütliche Abmildern
in Baher selbst Opfer mindest Verantwortung
von 20 an Nr. 56823 zum ersten
mal verfügt worden ist.
Stettin den 4. Decbr 1826.

Elmberg

"
"

Stettin

in Baher

"

Director d. Reichsarchiv

56823

No

In der Nebenlagezufäll. des k. Reichsarchivs vom Abfrisch
des von der k. k. allgemeinen Hofkammer an sämtliche
Kommunal-Gefällen-Verwaltungen und Kommunal-
Magistrate neyungenen Verordnung vom 4^{ten} August
1836 Zahl 33801 rückfichtlich der Mitwirkung der Gefäl-
lenverwalter bei der Vollstreckung der Verordnungen für
die öffentlichen Dienstleistungen zur eigenen Wissenschaft
und Darlegung dem zur weiteren Beförderung
der im Reichsarchiv Domänen und Magistrate.

Lemberg am 12^{ten} October 1836.

Stumpf

Archiv

7. 27. Dec 1849

17349

2

Nennale

Zum Leihungsbesuch, Nachforschung und
4 Exemplare mit dem Hauptbuch in Verbindung

17349

Leihen Kommissionsbesuch des Herrn Prof.
Ludwig v. Meibler, Präsidenten
des Magistrats in Salzwedel
am 12. M. d. 59019 zum Leihungsbesuch und
Zusammenfassung der in dem
Stocrow von 4. Novbr 1836.

Cluckey

Cluckey

"
"

Cluckey

Cluckey 23/11

Cluckey P. Cluckey

59019.

Es sei hier zu erwähnen, daß eine Provinzial
 Verwaltung die Anordnung von Anstalten
 für Prüfung eines Arztes „Institut quo ad calculum
 sub duobus modis von sich abgeleitet hat, weil diese
 Institute, wenn gleich ständige Anstalten, nur als
 Geschäftsstelle auf Grundbesitzungen bürgerlicher
 Lokalfonds zu betreiben, somit nicht im eigent-
 lichen öffentlichen Fonde, von denen das die Pro-
 vinzial Verwaltung mit der Sub. Anordnung
 vom 28. August 1829 Z. 48546 bekennt gegeben
 f. Hospitalkontakrate d^{to} 16. Juni 1829 Z. 13191 son-
 dert, beizugehen wären.

In dieser Beziehung ist für die Fall, daß nach einer
 Landes- oder Provinzialverwaltung Aufsicht hingewor-
 den wird, mit dem fernerbestehenden f. Hospitalkon-
 trakrate d^{to} 10. November 1836 Z. 29351 folgende
 das minimum werden:

Mit dem obigen f. Hospitalkontakrate vom 16. Juni
 1829 Z. 13191 wird angedeutet, daß künftig alle
 nach Prüfung des Arztes oder der öffentlichen
 Fonde, zur Bestätigung der Anstalten
 Anstalten, wenn sie nicht blühende Anstalten
 betreiben, oder Unterfind des Patentes; wenn
 sie sich oben auf Epidemien, Epizootien oder ande-
 ren zufälligen Krankheiten gründen, sobald
 sie im Patente von 25^{ten} L. M. übergeschrieben, und
 vorfurngungsmäßig geschieht. Das Landes Protomedici-
 cus, in Bezug auf die unbeschlossenen Anstalten
 sticht, und Anstalten quo ad lineam medicam, und

vergnügen der Provinz. Herabsetzung der L. Steuerbefreiung
für politische Fonds, zur Vermeidung der
für quo ad taxam unmittelbaren Einzahlungen.
Denn nun gleich die Anwesenheit, hinsichtlich
der Kontrolle ihrer Auftragsverrichtungen unter die Aufsicht
genommen, wie in der Royal der Provinzial
Herabsetzung nicht beabsichtigt ist, jedoch, so wie
die Hof hinsichtlich der Adjustierung der Einzahlun-
gen Anzeigerungsverordnungen aller jener Directiven,
und insbesondere in Abt. nach die Anweisung
quo ad lineam medicam beabsichtigt, die für Anzeiger-
verordnungen, welche mit öffentlichen Fonds befasst
werden, überprüft werden, und so kann nicht
angesehen, dass sich nicht hinsichtlich der Adjustierung
quo ad calculum und der Sensus quo ad taxam nicht ab-
weisend Platz greife; indem gerade diese
Anwesenheit der Deputierten der Herabsetzung
gegen unwillkürliche unter der Adjustierung von
Fonds die in der obenerwähnten Herabsetzung
bestimmten Befreiungen unterhalten zu sein
ganz, bei der bezüglich Anzeigerungsverordnungen
bedürftig.

Es kann somit nicht ohne Zweifel unter-
liegen, dass die eingeworfene Vorrede
auch auf die Anwesenheit der Justituten sich bezieht,
worauf sich zu bemerken ist.

Herrn Dr. K. Krüger zum Mittheilung und
Vermittlung bei der Einbringung des
Antragens zur Prüfungsbewertung
in die Provinz gesetzt wird.
Lamburg am 19^{ten} Dezember 1836.

Krueger
C. Krueger

630 May 1856.

21126

87

866

Dem Herrn Prof. Dr. Ritter zu
Erfurt und Danzig
zugefallen.
Luzern den 18ten Jun 1856

Prof. Dr. Ritter
v. d. Ritter

Doczover Dr. Ritter

72422.

Die unordentlichste und ungezügeltste Fortwäh-
 rung der Laub- und Nadel-
 und Kopperte über die Grenzen und Dienstleistungen sowohl von S. d.
 k. Kammer als von Seiten der in Landeshallen, fast die in
 ungenügend, und die Überseht, so wie die Leitung stören
 folgen, daß insofern von der k. Kammer der Fall
 schon nicht zuzunehmen unzulässig, Gebrauchen nicht zuzulassen
 und unzulässig, die von der ungenügenden Kammer
 wiederum ungenügenden Spielmannschaften in Absicht auf Zweck
 Pflicht und Öffnung des Dienstes nicht zuzulassen
 gut werden können, und insofern die für die
 den Spielmannschaften über ganz ungenügenden Zustände von der
 S. d. Hofkammer laut der beständigen Dienstleistungen nicht
 zuzulassen werden müssen. Der Dienst und zuzulassen unzulässig
 und nicht wirklich beständige Spielmannschaften, und insofern
 unzulässig unzulässige Beförderung zu zuzulassen,
 ersucht die k. Kammer ihren ungenügenden Dienstleistungen und
 Spielmannschaften, welche nach dem vom 20^{ten} März 1820 Nr.
 7046 vom 19^{ten} März 1824 Nr. 15714¹ davon vom 26^{ten} März
 15^{ten} März 1824 Nr. 9491 und 23613 gefordert, welche im
 2496.
 Absoluten unzulässig, daß der Kammerpräsident die
 nicht zuzulassen unzulässige der ungenügenden Spiel-
 mann und Dienstleistungen der k. k. Kammer unzulässig
 zu Zeit in der Kammer nicht zulassen, wenn beständige und
 Kopperte von der beständigen Kammerpräsidenten
 nicht zur zuzulassen Zeit unzulässig, damit sollen die
 zuzulassen werden, und daß jede unzulässige mit 1^{er} von
 der Hofkammer zuzulassen werden soll, daß für die Spiel-
 mannschaften in der unzulässigen Ordnung zu zuzulassen
 und daß nicht Spielmannschaften nicht zuzulassen werden, die
 nicht zulassen, sollen nicht unzulässig und von Grund
 unzulässig werden, die k. Kammer fast diesen unzulässig
 1.

inordentlich und unregelmäßig fortgeführten sowohl bei den
selben als bei diesen Landestheilen zu vermeiden, den
Kameralinspektoren zum geeigneten Ueberwachungsamt dieser
Abtheilungen zu bestellen, und denselben, wenn sie die
Verordnungen abzustellen und Anordnungen der Land-
räthe, so wie Anordnungen der Landräthe von
unmittelbar zu machen unterließe, denselben nicht geringe
Acht zu spenden, wozu sich auch diese Landestheile in sol-
chen Fällen zu verpflichten bereit sind. Uebrigens
ist auch die Befestigung der Finanzbücher nach den Finanz-
buch-Verordnungen vom 20^{ten} März 1824 Z. 30146 genau zu
überwachen und zu befolgen. 7724.
Lunenburg am 18^{ten} November 1835.

Stamm

Marsfeld

6. 11. 1825

20781
761

7724	-	824	}
4948	-	829	
3496	-	832	}
20326	-	828	
10991	-	829	}
13678	-	"	
15190	-	821	

No 70457

Dem Hohen Reichsrath

Aufgefordert einen
Abschrift eines *fol. 412.*

Dem Herrn Reichsrath
Dr. Kratter zur Anweisung
samt und getrenntlicher
Erlaubung aller bei Erden
mein zu gewinnenden
Erzen und Mineralien
im Reichs- und in
Steierm. am 28. Feb. 1826.

Chulcey Krutter

24
Mineral 1/5 356
Kubitz

Sobald nun einige bestimmtere Merkmale der Krankheit, Kopfschütteln, Mangel an Fresslust und Durst, öfteres Brüllen, Toben und Rasen, Lichtscheue &c. eintritt, so ist die Gegenwart der Wuth schon gewiß, wenn auch keine merkliche Wasserscheue zum Vorschein gekommen ist, um so gewisser, wenn man weiß, daß ein wüthender Hund, Wolf, Fuchs unter die Herde oder in den Stall gerathen sey.

In diesem Falle müssen die Kranken sogleich mit der Keule erschlagen, oder besser erschossen werden. Die Aeser werden sogleich an einen entlegenen Ort ausgeführt, und mit der Haut versehen, die Ställe müssen wohl gereinigt werden, bevor man wieder gesundes Vieh in dieselben einstellt; mit allen Dingen, die in der Umgegend des kranken Thieres waren, und von dessen Auswurfstoffen verunreinigt seyn könnten, muß man, der Vorsicht wegen, so verfahren, wie bei wüthenden Hunden.

Da, dem früher Gesagten zu Folge, die Heilung der ausgebrochenen Wuth auch bei Rindern, Schafen und Schweinen eben so wie bei dem Hunde und bei dem Menschen durch kein Mittel gelungen ist; so hat man zur Verhütung des Ausbruches ganz vorzüglich auf die schnellste und eingreifendste äußere Behandlung der Bisswunde zu sehen, wovon fast ganz allein die Heilung abhängt, und diese örtliche Behandlung der von wuthkranken Thieren hervorgebrachten Verletzungen ist auch beim Menschen das einzige verlässliche Hülfsmittel, um dem Ausbruch der Krankheit und der Wuth zuvor zu kommen.

Der Genuß des Fleisches, der Milch und anderer Abfälle von getödteten wuthkranken Thieren ist mit Recht allenthalben auf das Strengste verboten.

17619
—
836

12146
—
850

1810-1837
2100
Stewart

N^o. 8801.

Die Herrn Kammersekretäre ersuchen im Auftrage des kais. königl. Landes Praesidiums die Herrn
Kais. Anzeiger des Kammersekretariats wegen Nichterfüllung der
unserm Bestimmungem mitschuldig der Franzosenkriegssteuer
von abwesenden griffigen Flüchtlingen mit dem Zollerück-
schuß der Stadt Brody mit dem Auftrage selbst so-
gleich im Kammersekretariat zu melden.
Lemberg am 21^{ten} Oktober 1835.

Frany

Manbr
C. 3. Jan 1835

18082.

136
Grei
Fugling
Normale

Am Kaiserl. k. k. Hof-
waidkammer

Wien d. 3. May 1835

Handl. u. d.
H

Wien k. k. galizisch. Landes-Præsidium

Nr 8801

An

Dem kais. königl. General-
Landescommissar

Landes-
H

Cicoffa

im

Storow

Kreis Schreiben

Des k. k. galizischen Landesguberniums.

Betreffend die Entrichtung der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in dem Zollauschlusse von Brody bei dem Ausschank.

O płaceniu podatku konsumcyjnego od przepalanych płynów spirytusowych od wyszynku w obwodzie wyłączenia cłowego (territorium od cła wolnego) Brody.

In Gemäßheit des Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer von 7. October 1835 Zahl 44802, wird in Verfolg des Kreis Schreibens vom 1. September 1835 Zahl 53274 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die allgemeine Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten Tariff-Post Nro. 1. 2. und 3. in dem Zoll-Commerzial-Ausschlusse der Stadt Brody vom 1. November 1835 nicht bei der Erzeugung sondern wie bisher bei dem Verschleife, nach den Bestimmungen des Kreis Schreibens vom 5. Juli 1829 Zahl 5039 eingehoben werden wird.

Stosownie do dekretu c. k. powszechnéy Kamery nadwornéy z dnia 7go Października 1835 pod liczbą 44802 w uzupełnieniu okólnika z dnia 1go Września 1835 pod liczbą 53274 podaje się do publicznéy wiadomości, że powszechny podatek konsumcyjny od przepalanych płynów spirytusowych pod Nrem. porządkowym Taryfy 1. 2. i 3. w obwodzie wyłączenia cłowego handlowego miasta Brody od dnia 1go Listopada 1835 nie przy wyrobieniu, ale iak dotąd, przy przedaży, podług przepisów okólnika z dnia 5. Lipca 1829 pod liczbą 5039, pobierany będzie.

Lemberg am 21ten October 1835.

We Lwowie dnia 21go Października 1835.

Ferdinand Erzherzog von Oesterreich-Este,
Civil- und Militär-General-Gouverneur.

Franz Freyherr Krieg von Hochfelden,
Gubernial-Präsident.

Alois Ritter von Stutterheim,
Hofrath.

Joseph Ritter von Bobowski,
Gubernialrath.



Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.